



Anfragen zum Plenum

vom 7. März 2016

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)	1	Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)	22
Arnold, Horst (SPD)	44	Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	42
Aures, Inge (SPD)	2	Müller, Ruth (SPD)	34
Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE WÄHLER)....	29	Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) .	10
Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	3	Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	52
Biedefeld, Susann (SPD).....	4	Petersen, Kathi (SPD)	11
von Brunn, Florian (SPD)	39	Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)	35
Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	5	Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE WÄHLER) ...	38
Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	30	Rauscher, Doris (SPD).....	53
Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER).....	49	Rosenthal, Georg (SPD)	23
Fehlner, Martina (SPD).....	6	Scheuenstuhl, Harry (SPD)	36
Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)	21	Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)	43
Dr. Förster, Linus (SPD).....	17	Schmitt-Bussinger, Helga (SPD).....	12
Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	7	Schuster, Stefan (SPD)	24
Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD).....	8	Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	48
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50	Sonnenholzner, Kathrin (SPD)	25
Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)	40	Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	54
Güller, Harald (SPD).....	18	Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	13
Halbleib, Volkmar (SPD).....	9	Streibl, Florian (FREIE WÄHLER).....	20
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)....	51	Strobl, Reinhold (SPD)	14
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER).....	45	Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).....	26

Huber, Erwin (CSU).....	46	Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)	15
Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	19	Dr. Wengert, Paul (SPD)	16
Karl, Annette (SPD)	31	Wild, Margit (SPD).....	27
Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)	32	Woerlein, Herbert (SPD)	28
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER).....	47	Zacharias, Isabell (SPD)	37
Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	41	Zierer, Benno (FREIE WÄHLER)	55
Lotte, Andreas (SPD)	33		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Staatsregierung

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr 1

Aiwanger, Hubert (FREIE WÄHLER)
Richterinnen und Richter im Asyl-
verfahren 1

Aures, Inge (SPD)
Sozialen Wohnungsbau in Bayern
forcieren 2

Bause, Margarete (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Abschiebungen nach Afghanistan 3

Biedefeld, Susann (SPD)
Fusion der Thüringer Städte und Land-
kreise Sonneberg und Hildburghausen
mit dem Landkreis Coburg bzw. der
Stadt Neustadt bei Coburg? 3

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Wohnungsbaugenehmigungen in
Unterfranken 4

Fehlner, Martina (SPD)
Ausbaupläne für die Bundesstraße 26
bei Aschaffenburg 5

Ganserer, Markus (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Nahverkehrsplanung 6

Prof. Dr. Gantzer, Peter Paul (SPD)
Zentrale Beratungsstelle zur
Deradikalisierungsarbeit 6

Halbleib, Volkmar (SPD)
Sanierungsbedarf der Staatsstraßen
im Regierungsbezirk Unterfranken 7

Mütze, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Schienenkartell 8

Petersen, Kathi (SPD)
Bekämpfung von neuen psychoaktiven
Substanzen bzw. „Legal Highs“ 9

Schmitt-Bussinger, Helga (SPD)
Sanierungsbedürftige Staatsstraßen im
Regierungsbezirk Mittelfranken 11

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Einstufung der B12 in Entwurfsklassen
nach den Richtlinien für die Anlage von
Landstraßen (RAL) 12

Strobl, Reinhold (SPD)
Mehr Pensionsabgänge als Personal-
zuteilungen bei der Oberpfälzer Polizei 13

Dr. Vetter, Karl (FREIE WÄHLER)
Novelle des Kommunalabgaben-
gesetzes 14

Dr. Wengert, Paul (SPD)
Zustand der Staatsstraßen im Allgäu 15

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz 16

Dr. Förster, Linus (SPD)
JVA-Immobilien in Augsburg (I) 16

Güller, Harald (SPD)
JVA-Immobilien in Augsburg (II) 17

Kamm, Christine (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
JVA Mühldorf am Inn 18

Streibl, Florian (FREIE WÄHLER)
Drehgenehmigung in einer Justizvoll-
zugsanstalt 18

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und
Kunst.....19**

Felbinger, Günther (FREIE WÄHLER)
Schulpsychologinnen und -psycho-
logen im staatlichen Schulsystem ohne
Einsatz19

Meyer, Peter (FREIE WÄHLER)
Staatsinstitut zur Ausbildung von Fach-
lehrern in Bayreuth.....21

Rosenthal, Georg (SPD)
Abgabepflichtige Behörden an das
Staatsarchiv Würzburg.....21

Schuster, Stefan (SPD)
Neues Landesamt für Schule in
Gunzenhausen und Landesstelle für
nichtstaatliche Museen in Weißenburg23

Sonnenholzner, Kathrin (SPD)
Unerlaubte Werbeaufschrift24

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Beschulung jugendlicher Asyl-
bewerberinnen und -bewerber25

Wild, Margit (SPD)
Beschulung von Flüchtlingen in der
Oberpfalz.....25

Woerlein, Herbert (SPD)
Einrichtung von Klassen für Flüchtlinge
an staatlich anerkannten beruflichen
Schulen29

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
der Finanzen, für Landesentwicklung und
Heimat.....30**

Prof. (Univ. Lima) Dr. Bauer, Peter (FREIE
WÄHLER)
Landesbankverluste30

Dr. Dürr, Sepp (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Erreichbarkeit des geplanten
Fränkischen Landesmuseums31

Karl, Annette (SPD)
Abstandsregelung bei Stromtrassen.....31

Dr. Kränzlein, Herbert (SPD)
Zuführungen zum Pensionsfond 32

Lotte, Andreas (SPD)
Schaffung von Wohnraum in München
und Umland 32

Müller, Ruth (SPD)
Breitbandausbau in den Landkreisen
Landshut, Straubing-Bogen und
Dingolfing 33

Pfaffmann, Hans-Ulrich (SPD)
Ankauf von Grundstücken durch den
Freistaat Bayern 34

Scheuenstuhl, Harry (SPD)
Festakt „10 Jahre ausgeglichener
Haushalt“ 35

Zacharias, Isabell (SPD)
Staatlicher Grundstücksbestand in
München und Umland 35

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und
Technologie36**

Prof. Dr. Piazzolo, Michael (FREIE
WÄHLER)
Digitalisierung im Bereich des lokalen
Rundfunks 36

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Umwelt und Verbraucherschutz37**

von Brunn, Florian (SPD)
Geologische Risiken am Riedberger
Horn..... 37

Gottstein, Eva (FREIE WÄHLER)
Richtlinien für Zuwendungen zu
wasserwirtschaftlichen Vorhaben 2016..... 37

Leiner, Ulrich (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Enthornen von Ziegenkitzen..... 38

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN)
Störfall bei HeidelbergCement 39

Schmidt, Gabi (FREIE WÄHLER)
Biberpublikation des Bayerischen
Landesamtes für Umwelt..... 39

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten.....40**

Arnold, Horst (SPD) Bekämpfungsmöglichkeiten des Eichenprozessionsspinners	40
Dr. Herz, Leopold (FREIE WÄHLER) Heumilchprämie	41
Huber, Erwin (CSU) Stand der Planung für die bauliche Verbesserung der Ämter für Ernäh- rung, Landwirtschaft und Forsten in Landau a. d. Isar und in Landshut	42
Kraus, Nikolaus (FREIE WÄHLER) Glyphosateinsatz der Stadt und des Landkreises München	42
Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umstellung auf ökologische Landwirtschaft	43

**Geschäftsbereich des Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und
Integration.....47**

Dr. Fahn, Hans Jürgen (FREIE WÄHLER) Bayerische Auswertung des Frei- willigensurveys	47
Gehring, Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Betreuung jugendlicher unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge und deren Verteilung auf andere Bundesländer.....	47
Hartmann, Ludwig (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Asylsuchende in Bayern nach dem Königsteiner Schlüssel	48
Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Veröffentlichung der Asylsozial- beratungs-Richtlinie.....	49
Rauscher, Doris (SPD) Differenzförderung für Krippenplätze in nach der Münchner Förderformel ge- forderten Kindertageseinrichtungen	50
Stamm, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Umgang mit der deutschen Sprache in Aufnahme- und Rückführungsein- richtungen.....	51
Zierer, Benno (FREIE WÄHLER) Ankunftszentren für Asylbewerbe- rinnen und -bewerber	51

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

1. Abgeordneter **Hubert Aiwanger** (FREIE WÄHLER)
- Nachdem die Staatsregierung im Zuge des Nachtragshaushalts der Forderung der Fraktion der FREIEN WÄHLER nach zusätzlichen Richterstellen zur Beschleunigung von Asylverfahren nachgekommen ist, frage ich sie, wie viele zusätzliche Richterinnen und Richter haben mittlerweile ihren Dienst aufgenommen bzw. werden ihn aufnehmen (ggf. bitte Datum des Dienstantritts angeben) und ist die Staatsregierung auch der Meinung, dass mit mehr Justizpersonal Asylverfahren beschleunigt werden können, insbesondere auch Klagen gegen ablehnende Asylbescheide schneller abgearbeitet werden können?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Besetzung der zusätzlichen Richterstellen

Im Doppelhaushalt 2015/2016 einschließlich Nachtragshaushalt und Nachschublisten wurden insgesamt 26 zusätzliche Richterstellen für die bayerischen Verwaltungsgerichte zur Verfügung gestellt. Diese gliedern sich in 22 R1-Stellen (Beisitzer) und vier R2-Stellen (Vorsitzende).

a) Von den 22 R1-Stellen sind zum Stichtag 1. März 2016 zehn Planstellen besetzt. Von den verbleibenden 12 R1-Stellen werden

- eine am 1. April 2016,
- zwei am 1. Mai 2016,
- eine am 1. Juni 2016,
- drei am 1. Juli 2016

besetzt. Die Stellen wurden mit Proberichterinnen und -richtern aus dem Examensjahrgang 2015/II und Auftragsrichterinnen und -richtern besetzt, die aus dem nachgeordneten Bereich an die Verwaltungsgerichte versetzt wurden.

Die verbleibenden fünf R1-Stellen sollen aus dem Examensjahrgang 2016/I besetzt werden, der ab Mai 2016 für Einstellungen zur Verfügung steht. Mit der Aufteilung auf zwei Examensjahrgänge soll erreicht werden, dass möglichst viele Absolventen und Absolventinnen in sehr hohen Notenbereichen für die Verwaltungsgerichte gewonnen werden können.

b) Von den vier R2-Stellen wurden drei Stellen am 15. Januar 2016 ausgeschrieben. Die Auswahlverfahren sind (Stand 9. März 2016) nahezu abgeschlossen, die Besetzungen können voraussichtlich im April erfolgen.

Eine R2-Stelle wurde noch nicht ausgeschrieben, da noch Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge dazu abzuwarten sind, welche Ländergruppen vorrangig abgearbeitet werden. Die Verwaltungsgerichte möchten diese Reserve vorhalten, um kurzfristig an dem Verwaltungsgericht eine Kammer einrichten zu können, an dem sich eine überdurchschnittliche Belastung abzeichnet.

Beschleunigung der Asylverfahren durch mehr richterliches Personal

Die Verwaltungsgerichte in Bayern haben bislang die bei ihnen angefallenen Asylverfahren zeitnah abgearbeitet. Zusätzliches Beschleunigungspotential von Gewicht mit Hilfe von Personalmehrungen war in der Vergangenheit daher eher weniger gegeben. Die neuen Stellen im Nachtragshaushalt dienen dementsprechend vielmehr vorausschauend der Bewältigung eines erst für die Zukunft erwarteten dramatischen Anstiegs der Asyleingänge bei den Verwaltungsgerichten, der so aktuell noch nicht eingetreten ist.

2. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, plant sie in absehbarer Zeit eine Forcierung des sozialen Wohnungsbaus, um der gestiegenen Nachfrage nach günstigem Wohnraum gerecht zu werden und wie bewertet die Staatsregierung die Initiative des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, den sozialen Wohnungsbau mit einem Bundesprogramm stärker zu fördern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Dem zusätzlichen Wohnungsbedarf, insbesondere infolge der Zuwanderung, begegnet die Staatsregierung mit einem Maßnahmenbündel zur Verbesserung der allgemeinen Wohnraumversorgung, zuletzt durch den am 9. Oktober 2015 beschlossenen „Wohnungspakt Bayern“: Unter anderem wurden die seit Jahren auf hohem Niveau befindlichen und 2015 bereits auf 292,5 Mio. Euro erhöhten Wohnraumfördermittel für 2016 sogar auf rund 400 Mio. Euro verstärkt. Die Ausweitung der Wohnraumförderung nach dem „Wohnungspakt Bayern“ soll einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass möglichst alle Bewohner Bayerns mit angemessenem Wohnraum versorgt werden können und zugleich die Integration der anerkannten Flüchtlinge in die bayerische Gesellschaft gefördert wird. Zudem hat das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bei der allgemeinen Förderung von Mietwohnungen eine die bisherige Darlehensförderung ergänzende Zuschussförderung eingeführt, die zusätzliche Anreize für Investoren bietet und somit mehr Wohnraum für alle schaffen soll. Alles in allem sollen mit Hilfe des „Wohnungspakts Bayern“ bis 2019 insgesamt 28.000 neue staatliche bzw. staatlich geförderte Mietwohnungen entstehen.

Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber plant die Staatsregierung im bayerischen Wohnungspakt im Zeitraum bis 2019 insgesamt 2,6 Mrd. Euro Mittel bereitzustellen. Darin eingerechnet sind 236,4 Mio. Euro, die Bayern im Zeitraum 2016 bis 2019 vom Bund erhält. Die konkrete Höhe der Fördermittel wird sich allerdings erst im Rahmen der Aufstellung des Doppelhaushalts 2017/2018 konkretisieren.

Die aktuelle Wohnungsmarktspannung stellt alle staatlichen Ebenen und sämtliche gesellschaftlichen Kräfte vor außerordentliche Herausforderungen. Die Bewältigung des in diesem Ausmaß nicht vorhersehbaren Zustroms an Flüchtlingen ist zweifellos eine Aufgabe von nationaler Bedeutung. Schon deshalb ist ein kraftvolles Engagement des Bundes auch hinsichtlich der dauerhaften Wohnraumversorgung der anerkannten Flüchtlinge erforderlich. Die Staatsregierung begrüßt daher, dass der Bund seine Finanzzuweisungen an die Länder zur Wohnraumförderung in der Zeit von 2016 bis 2019 auf insgesamt 1,018 Mrd. Euro aufgestockt hat. Angesichts der sich weiter verschärfenden Lage, insbesondere auf den Wohnungsmärkten der bayerischen Großstädte, hält Bayern aber eine Ausweitung des Bundesengagements auf mindestens 2 Mrd. Euro pro Jahr für dringend erforderlich. So kann die Zahl der dringend benötigten Wohnungen weiter erhöht werden. Die Forderung nach Erhöhung der Mittel ist mit der Forderung nach einem bedarfsgerechten, für Bayern besseren Verteilerschlüssel (z.B. nach dem Königsteiner Schlüssel) zu verknüpfen.

3. Abgeordnete **Margarete Bause** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob es nach ihrer Kenntnis zutrifft, dass die afghanische Regierung sich gegenüber der Bundesregierung lediglich zur Rücknahme freiwillig ausreisender Afghanen bereit erklärt hat, wie viele afghanische Flüchtlinge aus Bayern sollen im Rahmen des Bundesprogrammes zurückgeführt werden, und aufgrund welcher Vereinbarungen plant Bayern die Durchführung eigener Abschiebungen von nicht ausreisewilligen Afghanen außerhalb des Bundesprogramms?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Informationen, wonach sich die afghanische Regierung gegenüber der Bundesregierung lediglich zur Rücknahme freiwillig ausreisender Afghanen bereit erklärt hat, liegen der Staatsregierung nicht vor. Der Staatsregierung ist vielmehr bekannt, dass die Bundesregierung mit afghanischen Stellen in Kontakt steht mit dem Ziel, auch Sammelabschiebungen nach Afghanistan durchzuführen. Am 23. Februar 2016 kam es zu einem ersten von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) im Auftrag der Bundesregierung organisierten Charter nach Kabul mit insgesamt 125 freiwillig Ausreisenden, davon 36 aus Bayern. Je nach Vorgaben der Bundesregierung beabsichtigt die Staatsregierung, alle ausreisepflichtigen afghanischen Staatsangehörigen für von der Bundesregierung organisierte Sammelabschiebungen zu melden. Unberührt bleiben davon Einzelabschiebungen durch bayerische Ausländerbehörden. Diese richten sich nach den bisherigen Regelungen. Gesonderte Vereinbarungen Bayerns mit Afghanistan sind dazu nicht erforderlich und deshalb auch nicht geplant.

4. Abgeordnete **Susann Biedefeld** (SPD)
- Da die Diskussion über die Fusion der Städte Neustadt bei Coburg und Sonneberg in Thüringen bzw. der Landkreise Coburg, Hildburghausen und Sonneberg in Thüringen an Dynamik gewinnt, frage ich die Staatsregierung, wie bewertet sie das Ansinnen der Thüringer Städte und Landkreise Sonneberg und Hildburghausen mit dem Landkreis Coburg bzw. der Stadt Neustadt bei Coburg zu fusionieren, unter welchen rechtlichen Voraussetzungen wäre eine Fusion der Städte bzw. der Landkreise Bayerns und Thüringens möglich und gab es schon einmal eine vergleichbare Fusion kommunaler Gebietskörperschaften zwischen Bayern und einem angrenzenden Bundesland?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Grundsätzlich steht die Staatsregierung Überlegungen zu einem Wechsel der thüringischen Stadt Sonneberg und der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen nach Bayern aufgeschlossen gegenüber. Für eine mögliche Umgliederung der Stadt Sonneberg und der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen nach Bayern ist nur dann eine aussichtsreiche Perspektive eröffnet, wenn sich der Freistaat Thüringen Überlegungen eines Staatsvertrags zur Neugliederung der Teilgebiete nicht

von vornherein verschließt. Sollte der Freistaat Thüringen signalisieren, dass er den Überlegungen zu einem Wechsel der Stadt Sonneberg und der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen nach Bayern eine Chance gibt, könnten bilaterale Gespräche der Länder über eine Neugliederungsmaßnahme aufgenommen werden.

Der thüringische Landkreis Sonneberg und der fränkische Landkreis Coburg besitzen derzeit schon vielfältige Verflechtungen, nicht nur in verschiedenen Formen einer die Landesgrenzen überschreitenden Zusammenarbeit bei der Erledigung von Verwaltungsaufgaben, wie beispielsweise in Zweckverbänden oder in der Metropolregion Nürnberg. Vielmehr lassen die historisch gewachsenen Verbindungen und ein Zusammengehörigkeitsgefühl auch die Menschen in der Region immer näher aneinanderrücken und eine regionale Identität entwickeln.

Länderübergreifende Verflechtungen zwischen dem thüringischen Landkreis Hildburghausen und bayerischen Landkreisen sind nicht bekannt.

Ein Wechsel der thüringischen Stadt Sonneberg und der Landkreise Sonneberg und Hildburghausen nach Bayern würde sich nach Art. 29 des Grundgesetzes (GG) richten. Art. 29 Abs. 8 GG eröffnet den Ländern die Möglichkeit, eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfasste Gebiet oder für Teilgebiete durch Staatsvertrag zu regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.

Eine vergleichbare Fusion kommunaler Gebietskörperschaften zwischen Bayern und einem angrenzenden Bundesland gab es bisher noch nicht.

5. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem die Veröffentlichung der aktuellen Zahlen des Bayerischen Landesamts für Statistik einen Rückgang der Wohnungsbaugenehmigungen im Regierungsbezirk Unterfranken von 6,8 Prozent verzeichnet, frage ich die Staatsregierung, welche Gründe es für diesen Rückgang gibt, ggf. welche Kriterien für die Wohnungsbaugenehmigungen (aufgeschlüsselt nach kreisfreien Städten, Landkreisen, Antragsteller) nicht erfüllt wurden und welche Kriterien erfüllt werden müssen, um von den 2,6 Mrd. Euro vom Wohnungspakt Bayern zu profitieren?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Nach den Feststellungen des Bayerischen Landesamts für Statistik wurden im Jahr 2015 in Bayern für insgesamt 61.870 Wohnungen Baugenehmigungen erteilt oder Genehmigungsfreistellungsverfahren abgeschlossen. Das waren 5,2 Prozent mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum. Ausgenommen Oberbayern (– 0,4 Prozent) und Unterfranken (– 6,8 Prozent) haben alle Regierungsbezirke zur positiven Jahresbilanz 2015 beigetragen. Die Ergebnisse der Baugenehmigungsstatistik zeigen regelmäßig regionale und zeitliche Schwankungen. So ist die Zahl der Baugenehmigungen in Unterfranken 2014 um 25,8 Prozent gestiegen und das negative Ergebnis 2015 mag durch diesen Basiseffekt begründet sein.

Die Zahl der Wohnungsbaugenehmigungen umfasst nicht nur die Baugenehmigungen für die geförderten, sondern für alle Wohnungen. Nachdem der „Wohnungspakt Bayern“ im Oktober 2015

beschlossen wurde und die Planung von Wohnungen eine gewisse Zeit benötigt, konnte der Wohnungspakt noch nicht auf das Jahresergebnis 2015 durchschlagen.

Zu den Inhalten des „Wohnungspakts Bayern“ wird auf die Pressemitteilung vom 9. Oktober 2015 verwiesen (<http://www.stmi.bayern.de/med/pressemitteilungen/pressearchiv/2015/360/index.php>). Weiterführende Informationen zu den Inhalten und Kriterien des „Wohnungspakts Bayern“ sind im Internet unter <http://www.wohnen.bayern.de> (Rubriken „Wohnungspakt Bayern“ und „Förderung“) eingestellt.

6. Abgeordnete **Martina Fehlner** (SPD) Angesichts der Pläne zum Ausbau der Bundesstraße 26 zwischen Stockstadt und Aschaffenburg (Darmstädter Straße) frage ich die Staatsregierung, welche Planungsvariante wird von ihr favorisiert bzw. aktuell verfolgt, wie ist der aktuelle Stand der Maßnahme und welche Pläne gibt es bezüglich eines weiteren vierspurigen Ausbaus bis zum Anschluss an den Stadtring Aschaffenburg?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Der Ausbau der Bundesstraße (B) 26 von Stockstadt bis Aschaffenburg gliedert sich nach aktuellem Stand in drei Planungsabschnitte:

Abschnitt 1: Vierstreifiger Ausbau der B 26 von der B 469 bis zur Stadtgrenze Aschaffenburg:

Die Ausbaumaßnahme ist unter der Projektbezeichnung B026-G010-BY für die Fortschreibung des Bundesverkehrswegplans 2015 und Aufnahme in den Bedarfsplan für Bundesfernstraßen angemeldet. Die Veröffentlichung der Projektbewertung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird Mitte März 2016 erwartet.

Abschnitt 2: B 26 Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte Hafen West und Hafen Mitte in Aschaffenburg:

Diese Ausbaumaßnahme sieht aus Leistungsfähigkeitsgründen und zum Erhalt der Pappelallee den vierstreifigen Ausbau mit einem überbreiten Mittelstreifen der B 26 im Bereich der Knotenpunkte West und Mitte vor. Für die Maßnahme läuft seit 3. Dezember 2012 das Planfeststellungsverfahren. Aufgrund eines positiven Bürgerentscheids ist die Fortführung der Planfeststellung ausgesetzt worden, gemäß Landtagsbeschluss vom 15. Mai 2014 (Drs. 17/1979) hat das Staatliche Bauamt Aschaffenburg in Gesprächsrunden mit den Bürgerinitiativen, der Stadt Aschaffenburg u.a. die Prüfung der Änderung und Umplanung der bereits in der Planfeststellung befindlichen Baumaßnahme nach Maßgabe des Bürgerentscheides durch einen von beiden Seiten anerkannten externen Verkehrsgutachter vornehmen lassen. Der Schlussbericht liegt vor und soll voraussichtlich April/Mai 2016 im Stadtrat behandelt werden. Erst danach wird über den Fortgang der Planfeststellung entschieden werden.

Abschnitt 3: B 26 von Hafen Mitte bis Hafen Ost – Erneuerung der Hafenbahnquerung und Umbau des Knotens Hafen Ost (Auweg/Augasse):

Die Brückenerneuerungsmaßnahme ist derzeit in Vorplanung und Vorabstimmung mit der Bahn. Die Brücke ist für Schwerlasttransporte gesperrt. Für die Brückenerneuerung und den Umbau des Knotens Hafen Ost (Auweg/Augasse) wird ein Planfeststellungsverfahren erforderlich werden. Ein Ausbau der Weiterführung der Bundesstraße 26 vom Knoten Hafen Ost zum Stadtring ist derzeit nicht vorgesehen.

7. Abgeordneter
Markus Ganserer
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, ob ihr Erkenntnisse vorliegen, welche Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Bayern Nahverkehrspläne aufgestellt haben, welche Kommunen in Bayern Verkehrsentwicklungspläne, Gesamt- oder Generalverkehrspläne aufgestellt haben sowie inwieweit die Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern des damaligen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie noch aktuell ist?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Erkenntnisse der Staatsregierung, welche ÖPNV-Aufgabenträger über Nahverkehrspläne nach Art. 13 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG) verfügen, sind aus beiliegender tabellarischer Aufstellung* ersichtlich. Von den 127 Aufgabenträgern in Bayern haben 96 einen Nahverkehrsplan oder stellen diesen derzeit auf.

Der nach Art. 8 BayÖPNVG zuständige ÖPNV-Aufgabenträger kann mit einem Nahverkehrsplan die zukünftige Entwicklung des ÖPNV steuern und explizite Anforderungen, etwa an die Bedienungshäufigkeit oder die Ausstattung der einzusetzenden Fahrzeuge, festsetzen. Ob und in welchem Umfang der Aufgabenträger diese Möglichkeiten wahrnimmt, ist eine Entscheidung in seinem eigenen Wirkungskreis in eigener Verantwortung. Einige kreisangehörige Aufgabenträger verfügen (noch) über keinen eigenen Nahverkehrsplan, sind jedoch von dem Nahverkehrsplan des Landkreises erfasst.

Die Vorgaben des Nahverkehrsplanes sind bei der Prüfung der Liniengenehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz durch die Bezirksregierungen zu berücksichtigen.

Die Leitlinie zur Nahverkehrsplanung in Bayern des damaligen Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie ist weiterhin gültig und in der Praxis stark verbreitet.

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, welche Kommunen Verkehrsentwicklungspläne, Gesamt- oder Generalverkehrspläne aufgestellt haben.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Aufstellung ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

8. Abgeordneter
Prof. Dr. Peter Paul Gantzer
(SPD)
- Nachdem laut Ministerratsbeschluss die Deradikalisierungsarbeit durch eine zentrale Beratungsstelle, die von einem zivilgesellschaftlichen Träger betrieben wird, gewährleistet werden soll und das Bayerische Landeskriminalamt derzeit ein Vergabeverfahren zur Gewinnung eines geeigneten Trägers durchführt, frage ich die Staatsregierung, wann ist dieses Vergabeverfahren angefallen, wann ist damit zu rechnen, dass ein geeigneter Träger gefunden wird, und wie erklärt die Staatsregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Sicherheitslage die lange Zeitspanne, bis die zentrale Beratungsstelle endlich die Arbeit aufnehmen kann?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung im Bayerischen Landeskriminalamt befindet sich seit dem 1. September 2015 im Wirkbetrieb und hat bereits die Deradikalisierungsarbeit aufgenommen. Entsprechend wird die Beratung bzw. Betreuung radikalierungsgefährdeter Personen bzw. bereits radikalisierte Personen schon seit September 2015 koordiniert. Das Kompetenzzentrum für Deradikalisierung arbeitet hierbei u.a. mit der Beratungsstelle Radikalisierung des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge bei der Vermittlung von Beratungs- und Betreuungsangeboten für Betroffene bzw. deren Angehörige zusammen.

Da der Ministerratsbeschluss vom 28. Juli 2015 vorsieht, dass sich alle Behörden bzw. öffentlichen Stellen sowie auch jeder Bürger an einen zivilgesellschaftlichen Träger wenden dürfen, bedarf es hier der Einbindung aller beteiligten Stellen im Rahmen der Vertragsgestaltung. Das derzeitige Vergabeverfahren läuft ohne Verzögerung.

Nach Abschluss der Marktschau im Hinblick auf die gegenständliche Beratungsleistung konnte kein Alleinstellungsmerkmal eines einzelnen Anbieters festgestellt werden. Gemäß der vergaberechtlichen Rahmenbedingungen war daher ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 EG Abs. 3 Buchst. b der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) – Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen (VOL/A) durchzuführen, eine freihändige Vergabe war in diesem Fall nicht möglich.

Die aufgrund der Überschreitung der Schwellenwerte erforderliche EU-weite Veröffentlichung erfolgte am 21. November 2015. Der Schlusstermin für den Eingang des Teilnahmeantrags wurde gemäß den zwingenden vergaberechtlichen Fristenregelungen nach § 12 EG VOL/A auf den 17. Dezember 2015 datiert.

Im nächsten Schritt wurde die formale Geeignetheit der Teilnehmer geprüft. Daran anschließend wurde an die Teilnehmer eine Angebotsaufforderung erstellt. Dieses Angebot obliegt wiederum der Prüfung auf Geeignetheit. Im Rahmen von Vertragsverhandlungen müssen die Bedingungen des Vertrags in gegenseitigem Einverständnis ausgehandelt werden. Im letzten Schritt folgt das Zuschlags Schreiben an den Bewerber, dessen Angebot am geeignetsten für die Deradikalisierungsarbeit unter Einbindung aller beteiligten Stellen erscheint.

Es ist derzeit mit einem Vertragsschluss Mitte März 2016 zu rechnen.

Durch die fortdauernde Tätigkeit der Beratungsstelle Radikalisierung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und die Wirkbetriebsaufnahme des Kompetenzzentrums für Deradikalisierung beim Bayerischen Landeskriminalamtes am 1. September 2015 war seit dem Ministerratsbeschluss im Juli 2015 bis zum gegenständlichen Vertragsschluss im März 2016 eine Beratung und Betreuung durch die Bayerische Polizei und das BAMF stets gewährleistet.

9. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)
- Unter Bezugnahme auf die Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) vom 13. Dezember 2015 auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Markus Rinderspacher betreffend Sanierungsbedarf der Staatsstraßen in den Regierungsbezirken und Landkreisen, wonach in Unterfranken für 740,4 Staatsstraßenkilometer und damit für 39,3 Prozent des unterfränkischen Staatsstraßennetzes grundlegende Sanierungen erforderlich sind, frage ich die Staatsregierung, für welche Streckenabschnitte (geordnet nach Landkreisen und kreisfreien Staatsstraßen, betroffene Gemeinden, Straßennummer und Straßenkilometer) dies konkret gilt, welche Sanierungsmaßnahmen im Jahr 2016 konkret vorgenommen werden sollen (geordnet wie oben, ergänzt jeweils um die geschätzten Kosten) und in welchem Umfang das StMI bzw. die Staatsregierung im Hinblick auf den Sanierungsstau im Entwurf des Doppelhaushaltes 2017/2018 höhere Mittel für Staatsstraßensanierungen vorsehen wird?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anfrage zum Plenum nimmt Bezug auf die Beantwortung von mehreren Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 22. Oktober 2015 betreffend Sanierungsbedarf der Staatsstraßen in den Regierungsbezirken und Landkreisen des Freistaats Bayern (siehe Drs. 17/9544 und 17/9567). In der Beantwortung wurde darauf hingewiesen, dass die genannten Sanierungsbedarfe anhand bayernweiter Durchschnittswerte aus dem Jahr 2011 ermittelt wurden. Im Einzelfall können diese vereinfacht ermittelten Werte, insbesondere bei kleinen Einheiten, deutlich vom tatsächlich notwendigen Investitionsvolumen für Sanierungsmaßnahmen abweichen. Für die Verteilung der Bestandserhaltungsmittel sind neben dem Fahrbahnzustand auch die Netzlängen und Verkehrsleistungen sowie die Brückenflächen und der Bauwerkszustand maßgebend.

Der Freistaat Bayern hat in den vergangenen Jahren die Erhaltung der Staatsstraßen massiv gestärkt. Seit 2006 wurden die Bestandserhaltungsmittel für Staatsstraßen deutlich erhöht. 2016 stehen dafür 150 Mio. Euro zur Verfügung, 130 Prozent mehr als noch 2006. Insgesamt stehen im Staatshaushalt 2016 für den Neu- und Ausbau der Staatsstraßen, für ihre Instandhaltung und den Betrieb derzeit 394 Mio. Euro zur Verfügung. Seit 2006 hat der Freistaat Bayern insgesamt 1,3 Mrd. Euro in die Staatsstraßenerhaltung investiert. Das hat zu einer erkennbaren Verbesserung des Straßenzustands geführt. Das werden auch die aktuellen Auswertungen zum Zustand bayerischer Staatsstraßen zeigen. Derzeit liegen aber nur die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Zustandserfassungen und -bewertungen (ZEB) des Staatsstraßennetzes für 2011 vor, auf deren Grundlage auch die oben genannten Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Markus Rinderspacher beantwortet wurden. Mit den aktuellen Ergebnissen der Erfassung 2015 wird noch in der ersten Jahreshälfte 2016 gerechnet. Unseriös wäre es jedenfalls, alle Straßen mit benanntem Sanierungsbedarf als marode zu bezeichnen.

Eine detaillierte Auflistung aller Erhaltungsmaßnahmen, getrennt nach Staatsstraßen, Abschnitten und Landkreisen zugeordnet, ist im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zum Plenum aus Zeitgründen nicht möglich.

Zwischenzeitlich konnten die Mittel für die Bestandserhaltung der Staatsstraßen für das laufende Jahr 2016 den Ämtern zugewiesen werden. Demnach verfügen das Staatliche Bauamt Aschaffenburg (Landkreise Aschaffenburg und Miltenberg) über Mittel in Höhe von 3,9 Mio. Euro, das Staatliche Bauamt Würzburg (Landkreise Würzburg, Kitzingen und Main-Spessart) über 8,6 Mio. Euro und das Staatliche Bauamt Schweinfurt (Landkreise Haßberge, Rhön-Grabfeld, Bad Kissingen und Schweinfurt) über 8,8 Mio. Euro für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen.

10. Abgeordneter
Thomas Mütze
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatregierung, inwieweit wurde der Freistaat Bayern durch das sogenannte Schienenkartell, bei dem Schienenhersteller der Deutschen Bahn AG (DB AG) überhöhte Rechnungen gestellt haben und das Bundeskartellamt 2013 hohe Geldbußen verhängt hat, finanziell geschädigt, wie könnten zukünftig Verkehrsverträge gestaltet sein, damit die Bundesländer als Besteller des Schienenpersonennahverkehrs an Schadenersatzleistungen an Eisenbahnverkehrsunternehmen angemessen beteiligt werden können und wie ist der Sachstand der Gespräche mit der DB AG der Länder Bayern, Sachsen und Hessen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Eine eindeutige Berechnung der Höhe von Kartellschäden ist kaum möglich. Diese lässt sich allenfalls über die Differenz zwischen dem tatsächlich an die Kartellanten bezahlten Entgelten und einem hypothetisch angenommenen Wettbewerbspreis abschätzen. Noch schwieriger nachzuvollziehen ist die Schädigung des Freistaats Bayern als Fördergeber, zumal der Anteil kartellbefangener Schienen an einzelnen geförderten Baumaßnahmen nicht bestimmbar ist. Der Freistaat Bayern hat von der Deutschen Bahn AG (DB AG) im Zuge der Kartellschädenregelung gemäß der bilateralen Vereinbarungen rund 180.000 Euro Fördermittel zurück erhalten, das Gros davon aus geförderten S-Bahn-Maßnahmen.

Aufgrund der Nachweisschwierigkeiten hält es die Staatsregierung für sinnvoll, mit der DB AG eine vertragliche Regelung zur künftigen Entschädigung des Freistaates bei Kartellverstößen zu verhandeln, die nicht von einer praktisch undurchführbaren nachträglichen Kartellschadensberechnung abhängt. Eine Umgestaltung der Verkehrsverträge erscheint dagegen nicht sinnvoll, da die Problematik des Schienenkartells nicht die Bestellung des Schienenpersonennahverkehrs durch den Freistaat, sondern die Förderung der Infrastruktur betrifft.

Die DB AG ist seit 2013 dazu übergegangen, mit ihren Lieferanten Vertragsklauseln zu vereinbaren, die im Kartellfall die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes vorsehen und damit die Problematik einer konkreten Schadensbeziehung entschärfen.

Beim Abschluss künftiger Verträge zwischen dem Freistaat Bayern und der DB AG soll eine entsprechende Regelung gefunden werden, die auch eine sinnvolle Beweislastverteilung einbezieht.

Da durch die Vereinbarung einer solchen Vertragsklausel von den bestehenden Musterverträgen zwischen der DB AG und den Ländern abgewichen würde, ist es aus Sicht des Freistaats Bayern sinnvoll, durch Anpassung der Musterverträge eine einheitliche Regelung für alle Bundesländer zu erzielen. Im Auftrag der Länder ist Bayern federführend damit beauftragt worden, gemeinsam mit den Ländern Sachsen und Hessen hierzu mit der DB AG in Verhandlungen zu treten. Die ursprünglich noch in 2015 geplanten Verhandlungen mussten aufgrund eines krankheitsbedingten Verlegungswunsches der DB AG verschoben werden und sollen nun im zweiten Quartal des Jahres 2016 stattfinden.

11. Abgeordnete **Kathi Petersen** (SPD) Ergänzend zu meiner Anfrage zum Plenum betreffend „Bekämpfung von neuen psychoaktiven Substanzen bzw. ‚Legal Highs‘ (Drs. 17/10125) frage ich die Staatsregierung, welche Kenntnisse sie darüber hat, warum sich der Konsum der genannten Substanzen im Regierungsbezirk Unterfranken im Vergleich zu anderen bayerischen Regierungsbezirken als – folgt man zahlreichen Medienberichten – besonders dramatisch darstellt, worin sie die Gründe dafür sieht und welche konkreten Maßnahmen sie – neben der Unterstützung des Projekts „mindzone“ – auf Landesebene plant?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Sogenannte Legal Highs, auch als neue psychoaktive Substanzen oder Stoffe (NpS) bezeichnet, ahmen die Wirkung und die Konsumform klassischer Drogen nach. „Kräutermischungen“ und „Badesalze“ mit chemischen Zusätzen sollen Drogenkonsumenten ansprechen und drogenähnliche Wirkungen erzeugen. Sie unterliegen oftmals nicht dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), da ihre Inhaltsstoffe ständig modifiziert werden und somit die Inhaltsstoffe in den Anlagen zum BtMG (noch) nicht gelistet sind. Aufgrund der zumeist unbekanntenen Inhaltsstoffe ist die Einnahme für die Konsu-

menten grundsätzlich mit sehr hohen Risiken verbunden, wobei es im Zusammenhang mit dem Konsum schon mehrfach zu teilweise schweren, mitunter lebensgefährlichen und auch zunehmend tödlichen Intoxikationen gekommen ist.

Zur Verifizierung der auf nicht näher benannten Medienberichten getroffenen Aussage einer „im Vergleich zu anderen Regierungsbezirken dramatischen Konsumsituation von neuen psychoaktiven Stoffen (NpS) im Regierungsbezirk Unterfranken“ wurde beim Bayerischen Landeskriminalamt am 8. März 2016 eine Auswertung der Vorgangsverwaltung der Bayerischen Polizei nach dem seit 1. Juni 2015 vergebenen Lageschlagwort „NpS“ durchgeführt. Die Recherche erstreckte sich auf den Zeitraum vom 1. Juni 2015 bis zum 29. Februar 2016.

Die Auswertung konnte automatisiert nur nach der Tatortzuständigkeit der bayerischen Polizeipräsidien erfolgen. Im Ergebnis ist das Polizeipräsidium Unterfranken leicht unterdurchschnittlich belastet (241 NpS-Fälle zu 308,3 Fällen im bayerischen Durchschnitt). Eine besonders dramatische Konsumsituation von NpS in Unterfranken im Vergleich zu anderen Regierungsbezirken ist anhand der vorliegenden Auswertung polizeilicherseits nicht erkennbar. Dabei ist anzumerken, dass ausschließlich Vorgänge mit polizeilicher Relevanz erfasst sind.

Das Polizeipräsidium Unterfranken hat mitgeteilt, dass die in der Anfrage artikuliertete Einschätzung dort nicht geteilt wird und vielmehr die regionale verstärkte präventivpolizeiliche Pressearbeit im Bereich NpS möglicherweise zur subjektiven Wahrnehmung einer „dramatischen Situation in Unterfranken“ beigetragen haben könnte.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat an die bayerischen Polizeiverbände mit Schreiben vom 23. Dezember 2014 eine mit dem Staatsministerium der Justiz abgestimmte Handlungsanweisung zum Umgang mit neuen psychoaktiven Substanzen herausgegeben, welche insbesondere Hinweise zur Rechtslage sowie zum repressiven und präventiven Vorgehen enthält.

Ein aktuell im Stadium eines Referentenentwurfs vorliegender Gesetzentwurf des Bundes eines „Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetzes (NpSG)“ verfolgt einen universellen Ansatz. Die Strafbarkeitslücke bezüglich NpS soll betreffend das Handeltreiben, Inverkehrbringen, Herstellen und Einführen dieser Substanzen durch Definition von Stoffgruppen geschlossen werden.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird erwartet, dass repressive Maßnahmen zielorientiert greifen und damit auch eine generalpräventive Wirkung entsteht. Dabei wird in der Folge zu überprüfen sein, ob und inwieweit Anpassungen der internen Regelungslage zu Bekämpfung von NpS erforderlich sind. Hierzu wird die polizeiliche Praxis eingebunden.

Die präventive Bekämpfung der Verbreitung von neuen psychoaktiven Substanzen bzw. „Legal Highs“ im polizeilichen Bereich erfolgt durch die Implementierung der kriminalpräventiven Maßnahmen in die aktuelle polizeiliche Suchtprävention (sog. universeller Präventionsansatz). Das Herausstellen einer speziellen Substanz, was letztlich eine unterschiedliche Wertigkeit impliziert, entspricht grundsätzlich nicht der Philosophie der Suchtprävention der Bayerischen Polizei.

Insbesondere die – gerade bei psychoaktiven Substanzen angesprochene – jüngere Zielgruppe ist auch Gegenstand der präventiven Maßnahmen im Hinblick auf andere Drogen. So beinhaltet beispielsweise das in Bayern flächendeckend an weiterführenden Schulen umgesetzte Projekt „Prävention im Team (PIT)“, das in Kooperation mit dem Kulturbereich realisiert wird, neben den Themen Gewalt, Neue Medien und Eigentum auch das Themenfeld Sucht. Hierbei werden alle zielgruppenrelevanten Substanzen einbezogen.

Auch bei der Kommission Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (KPK) wurde zwischenzeitlich die Bedeutung des Phänomens „Legal Highs, neue psychotrope Substanzen“ thematisiert und eine entsprechende Aktualisierung der Themenbroschüre „SehnSucht“ und der relevanten Internetinhalte (www.polizei-beratung.de) beschlossen. Des Weiteren wurde die Bereitstellung von jugendaffinen Informationen zum Thema auf der neuen Webseite (www.polizeifürdich.de) des Programms.

12. Abgeordnete
**Helga
Schmitt-
Bussinger**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche der – gemäß der Schriftlichen Anfrage vom 22. Oktober 2015 des Abgeordneten Markus Rinderspacher betreffend Sanierungsbedarf der Staatsstraßen in den Regierungsbezirken und Landkreisen – 659,2 km an Staatsstraßen im Regierungsbezirk Mittelfranken sind sanierungsbedürftig (bitte nach Landkreis, Straße und Abschnitt einzeln ausweisen), welcher Kosten bedarf es jeweils und wann konkret sollen die jeweiligen Schäden behoben werden (bitte einzeln angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anfrage zum Plenum nimmt Bezug auf die Beantwortung von mehreren Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 22. Oktober 2015 betreffend Sanierungsbedarf der Staatsstraßen in den Regierungsbezirken und Landkreisen des Freistaats Bayern. In der Beantwortung (siehe Drs. 17/9544 und 17/9567) wurde darauf hingewiesen, dass die genannten Sanierungsbedarfe anhand bayernweiter Durchschnittswerte aus dem Jahr 2011 ermittelt wurden. Im Einzelfall können diese vereinfacht ermittelten Werte, insbesondere bei kleinen Einheiten, deutlich vom tatsächlich notwendigen Investitionsvolumen für Sanierungsmaßnahmen abweichen. Für die Verteilung der Bestandserhaltungsmittel sind neben dem Fahrbahnzustand auch die Netzlängen und Verkehrsleistungen sowie die Brückenflächen und der Bauwerkszustand maßgebend.

Der Freistaat Bayern hat in den vergangenen Jahren die Erhaltung der Staatsstraßen massiv gestärkt. Seit 2006 wurden die Bestandserhaltungsmittel für Staatsstraßen deutlich erhöht. 2016 stehen dafür 150 Mio. Euro zur Verfügung, 130 Prozent mehr als noch 2006. Insgesamt stehen im Staatshaushalt 2016 für den Neu- und Ausbau der Staatsstraßen, für ihre Instandhaltung und den Betrieb derzeit 394 Mio. Euro zur Verfügung. Seit 2006 hat der Freistaat insgesamt 1,3 Mrd. Euro in die Staatsstraßenerhaltung investiert. Das hat zu einer erkennbaren Verbesserung des Straßenzustands geführt. Das werden auch die aktuellen Auswertungen zum Zustand bayerischer Staatsstraßen zeigen. Derzeit liegen aber nur die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Zustandserfassungen und -bewertungen (ZEB) des Staatsstraßennetzes für 2011 vor, auf deren Grundlage auch die oben genannten Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Markus Rinderspacher beantwortet wurden. Mit den aktuellen Ergebnissen der Erfassung 2015 wird noch in der ersten Jahreshälfte 2016 gerechnet. Unseriös wäre es jedenfalls, alle Straßen mit benanntem Sanierungsbedarf als marode zu bezeichnen.

Eine detaillierte Auflistung aller Erhaltungsmaßnahmen, getrennt nach Staatsstraßen, Abschnitten und Landkreisen zugeordnet, ist im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zum Plenum aus Zeitgründen nicht möglich.

Zwischenzeitlich konnten die Mittel für die Bestandserhaltung der Staatsstraßen für das laufende Jahr 2016 den Ämtern zugewiesen werden. Demnach verfügen das Staatliche Bauamt Ansbach (zuständig für die Staatsstraßen in den Landkreisen Ansbach, Weißenburg-Gunzenhausen und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim) über Mittel in Höhe von 10,5 Mio. Euro und das Staatliche Bauamt Nürnberg (Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth) über 7,2 Mio. Euro für die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen. Dem Staatlichen Bauamt Nürnberg stehen darüber hinaus Mittel in Höhe von 5,1 Mio. Euro für konkrete Brückenertüchtigungsmaßnahmen aus dem Sonderprogramm Brückenertüchtigung zur Verfügung.

13. Abgeordnete
**Rosi
Steinberger**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)
- Ich frage die Staatsregierung, in welche Kategorie (Entwurfsklassen) nach den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) ist die B12 in ihrem gesamten Verlauf eingestuft und gibt es Unterschiede in der Einstufung einzelner Abschnitte?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Im Zuge der Aufstellung des Bundesverkehrswegeplans 2015 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Verbindungsbedeutungen der Bundesfernstraßen in Deutschland untersucht und die Bundesfernstraßen gemäß deren Verbindungsbedeutung auf Grundlage des einschlägigen Regelwerks (Richtlinien für integrierte Netzgestaltung (RIN)) den Verbindungsfunktionsstufen 0 und 1 zugeordnet. Die Verbindungsbedeutung einer Straße basiert auf raumordnerischen Zielen und dem System der Zentralen Orte. Als Verbindungsfunktionsstufe 0 („kontinentale Verbindungen“) gelten dabei Straßen, die Metropolregionen verbinden, beispielsweise Nürnberg – Prag, München – Bologna. Als Verbindungsfunktionsstufe 1 („großräumige Verbindungen“) gelten dabei Straßenverbindungen zwischen Oberzentren, beispielsweise Landshut – Regensburg oder Passau – Prag.

Im Ergebnis ergeben sich für die Bundesstraße (B) 12 folgende Einteilungen zu den Verbindungsfunktionsstufen (VFS):

- Landesgrenze Österreich bis Bundesautobahn (BAB A) 96 bei Lindau: VFS 3
(Parallellauf mit Autobahn A 96),
- BAB A 96 bei Lindau bis B 19 bei Kempten: VFS 1,
- BAB A 7 bei Kempten bis BAB A 96 bei Buchloe: VFS 1,
- München bis BAB A 3 bei Pocking: VFS 0
(in den Bereichen, in denen die B 12 noch nicht durch den Neubau der BAB A 94 ersetzt wurde),
- BAB A 3 bei Passau bis zur Landesgrenze bei Philippsreut: VFS 1.

In den nicht genannten Zwischenabschnitten ist die B 12 gleichlaufend mit den Autobahnen A 980, A 7, A 96 und A 94. Bis auf das Autobahnteilstück A 980 (VFS 1) sind die übrigen Autobahnen der VFS 0 zugeordnet.

Die vom BMVI festgelegten Verbindungsfunktionsstufen sind im Internet veröffentlicht:

<http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/StB/verbindungsfunktionsstufen-0-und-1.html>

Die Verbindungsfunktionsstufe stellt eine zentrale Größe beim Straßenentwurf dar. So ergeben sich aus der Verbindungsfunktionsstufe die Standards für den Straßenentwurf, die sogenannten Entwurfsklassen.

Im Abschnitt München bis BAB A 3 bei Pocking (VFS 0) wird die Bundesstraße 12 künftig durch die neue Autobahn A 94 ersetzt. Die Festlegung der Entwurfsklasse erfolgt in diesem Abschnitt nach der Richtlinie für die Anlage von Autobahnen (RAA). Für die Planung wird in diesem Abschnitt die Entwurfsklasse EKA 1 A (Fernautobahn) zugeordnet.

In den Abschnitten der B 12 mit der Straßenkategorie VFS 1 ist grundsätzlich die Entwurfsklasse 1 der RAL anzuwenden. Eine Abminderung auf Entwurfsklasse 2 kommt nur in den schwächer belasteten Netzabschnitten der B 12 von der BAB A 96 bei Lindau bis B 19 bei Kempten und von der Bundesstraße 533 bei Freyung bis zur Landesgrenze bei Philippsreut infrage. Aufgrund der VFS 3 im Parallellauf zur Autobahn A 96 kommt für Planungen zwischen der Landesgrenze Österreich und der BAB A 96 bei Lindau die Entwurfsklasse 3 zur Anwendung.

14. Abgeordneter
Reinhold Strobl
(SPD)
- Vor dem Hintergrund, dass das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zum 1. März 2016 dem Polizeipräsidium Oberpfalz 45 neue Beamtinnen und Beamte zugeteilt hat und damit nach eigener Aussage die gesetzlichen Ruhestände ausgeglichen hat, tatsächlich aber in dem, dieser Zuteilung zugrunde liegenden Berechnungszeitraum 65 Beamtinnen und Beamte in den Ruhestand getreten (gesetzlich, auf Antrag oder aus sonstigen Gründen) sind, frage ich die Staatsregierung, ob tatsächlich nur noch die gesetzlichen Ruhestandsabgänge 1 : 1 nachersetzt werden bzw. wie sie die, durch die sonstigen Pensionsabgänge frei werdenden Stellen besetzen will?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (StMI) hat dem Polizeipräsidium Oberpfalz zum 1. März 2016 insgesamt 43 Polizistinnen und Polizisten zugeteilt. Das sind Beamte der 2. Qualifikationsebene (ehemals mittlerer Dienst). Hinzu kommen noch einmal zwei Beamte der 3. Qualifikationsebene (ehemals gehobener Dienst), die ihre Einführung in die Berufspraxis jedoch erst Ende April 2016 abgeschlossen haben. Weitere Zuteilungen für das Polizeipräsidium im Jahr 2016 folgen. Maßgabe des StMI ist, dass neben einer Personalzuteilung, die auch die Belastungen des jeweiligen Verbandes berücksichtigt, alle gesetzlichen, das heißt planbaren, Ruhestände der Polizei durch Neuzuteilungen ersetzt werden. Die 45 gesetzlichen Ruhestände des Präsidiums können mit der Zuteilung somit ausgeglichen werden.

Vorzeitige Ruhestandsversetzungen auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit und besondere Belastungen der Polizeiverbände werden zwar bei der belastungsorientierten Verteilung anteilig berücksichtigt, können jedoch in vollem Umfang erst durch Neueinstellungen nachbesetzt werden. Da dieser Personalbedarf vorzeitig bzw. außerhalb des Planbaren entstanden ist, konnte er zum Zeitpunkt der Einstellung und damit des Ausbildungsbeginns vor vier Jahren auch nicht vorhergesehen werden.

Zu den jeweiligen Einstellungsterminen werden alle freien und besetzbaren Plan- und Ausbildungsstellen mit Anwärtern für den Polizeivollzugsdienst besetzt. Zu berücksichtigen ist jedoch, dass diese je nach Qualifizierungsebene erst nach vierjähriger Ausbildungsdauer inklusive einer 18-monatigen Verweildauer in den Einsatzzügen der Bereitschaftspolizei bzw. nach dreijähriger Ausbildungsdauer zur Verteilung an die Dienststellen in ganz Bayern heranstellen. Die konkreten Einstellungszahlen orientieren sich daran, wie viele Beamtinnen und Beamte zwischen dem vorhergehenden und dem aktuellen Einstellungstermin ausscheiden bzw. wie viele Ausbildungsstellen zu diesem Zeitpunkt im Staatshaushalt zusätzlich zur Verfügung gestellt werden.

15. Abgeordneter
**Dr. Karl
Vetter**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Abgrenzungskriterien sind nach der Novelle des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die am 25. Februar 2016 in Zweiter Lesung behandelt wurde, zukünftig dafür ausschlaggebend, ob eine Kommune entweder Erschließungsbeiträge oder Straßenausbaubeiträge erheben kann, welche konkreten Änderungen ergeben sich diesbezüglich zur aktuellen Rechtslage und wann treten diese Neuregelungen im Einzelnen in Kraft?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Auch nach Inkrafttreten des am 25. Februar 2016 beschlossenen Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes werden Erschließungsbeiträge für die erstmalige endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen und Straßenausbaubeiträge – soweit nicht Erschließungsbeiträge zu erheben sind – für die Verbesserung oder Erneuerung von Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wegen erhoben.

Folgende Änderungen sind in diesem Zusammenhang zu nennen:

1. Art. 5a des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (Erschließungsbeitrag) wird neu gefasst (vgl. § 1 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes);
2. In Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG werden die Wörter „nach dem Baugesetzbuch (BauGB)“ durch die Wörter „nach Art. 5a“ ersetzt (vgl. § 1 Nr. 2 a) bb) des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes).

Zu 1.: Die Neufassung des Art. 5a KAG enthält die Klarstellung, dass Erschließungsbeiträge auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes und damit aufgrund von Landesrecht erhoben werden (Abs. 1), die Übernahme der Definition der Erschließungsanlagen aus § 127 Abs. 2 BauGB (Abs. 2), die bereits bisher in Art. 5a Abs. 1 KAG enthaltene Definition, wann Grünanlagen zur Erschließung der Baugebiete nicht notwendig sind (Abs. 3), die bereits bisher in Art. 5a Abs. 2 enthaltene Regelung zu städtebaulichen Verträgen (Abs. 4), einen Verweis auf Regelungen zur Kostenspaltung in Art. 5 Abs. 1 Satz 6, die in inhaltsgleicher Weise auch in § 127 Abs. 3 BauGB enthalten sind (Abs. 5), die Übernahme des Regelungsgehalts des § 127 Abs. 4 BauGB hinsichtlich der Erhebung anderer Abgaben (Abs. 6), die Übernahme des Ausschlusses der Beitragserhebung für vorhandene Erschließungsanlagen aus § 242 Abs. 1 BauGB (Abs. 7 Satz 1), NEU den Ausschluss der Erhebung von Erschließungsbeiträgen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind (Abs. 7 Satz 2), NEU die Fiktion der erstmaligen Herstellung, sofern aus den dort genannten Gründen kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden kann (Abs. 8) sowie – in Anpassung des bisherigen Einleitungssatzes des Art. 5a Abs. 1 an die Neuregelung – die Erklärung einzeln aufgeführter Regelungen des Baugesetzbuchs zum Erschließungsbeitrag für entsprechend anwendbar (Abs. 9).

Zu 2.: Bei der Änderung in Art. 5 Abs. 1 Satz 3 KAG handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung an die Neufassung des Art. 5a KAG.

Die genannten Änderungen treten mit Ausnahme des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes am 1. April 2016 in Kraft. Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG tritt zum 1. April 2021 in Kraft (vgl. § 2 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes).

16. Abgeordneter
**Dr. Paul
Wengert**
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Abschnitte der Staatsstraßen in den Landkreisen Ostallgäu, Oberallgäu und Lindau sowie der Stadt Kempten sind dringend sanierungsbedürftig und wann ist mit einer Sanierung zu welchen Kosten zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

Die Anfrage zum Plenum nimmt Bezug auf die Beantwortung von mehreren Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Markus Rinderspacher vom 22. Oktober 2015 betreffend Sanierungsbedarf der Staatsstraßen in den Regierungsbezirken und Landkreisen des Freistaats Bayern. In der Beantwortung (siehe Drs. 17/9554 und 17/9566) wurde darauf hingewiesen, dass die genannten Sanierungsbedarfe anhand bayernweiter Durchschnittswerte aus dem Jahr 2011 ermittelt wurden. Im Einzelfall können diese vereinfacht ermittelten Werte, insbesondere bei kleinen Einheiten, deutlich vom tatsächlich notwendigen Investitionsvolumen für Sanierungsmaßnahmen abweichen. Für die Verteilung der Bestandserhaltungsmittel sind neben dem Fahrbahnzustand auch die Netzlängen und Verkehrsleistungen sowie die Brückenflächen und der Bauwerkszustand maßgebend.

Der Freistaat Bayern hat in den vergangenen Jahren die Erhaltung der Staatsstraßen massiv gestärkt. Seit 2006 wurden die Bestandserhaltungsmittel für Staatsstraßen deutlich erhöht. 2016 stehen dafür 150 Mio. Euro zur Verfügung, 130 Prozent mehr als noch 2006. Insgesamt stehen im Staatshaushalt 2016 für den Neu- und Ausbau der Staatsstraßen, für ihre Instandhaltung und den Betrieb derzeit 394 Mio. Euro zur Verfügung. Seit 2006 hat der Freistaat Bayern insgesamt 1,3 Mrd. Euro in die Staatsstraßenerhaltung investiert. Das hat zu einer erkennbaren Verbesserung des Straßenzustands geführt. Das werden auch die aktuellen Auswertungen zum Zustand bayerischer Staatsstraßen zeigen. Derzeit liegen aber nur die Ergebnisse der regelmäßig durchgeführten Zustandserfassungen und -bewertungen (ZEB) des Staatsstraßennetzes für 2011 vor, auf deren Grundlage auch die oben genannten Schriftlichen Anfragen des Abgeordneten Markus Rinderspacher beantwortet wurden. Mit den aktuellen Ergebnissen der Erfassung 2015 wird noch in der ersten Jahreshälfte 2016 gerechnet. Unseriös wäre es jedenfalls, alle Straßen mit benanntem Sanierungsbedarf als marode zu bezeichnen.

Eine detaillierte Auflistung aller Erhaltungsmaßnahmen getrennt nach Staatsstraßen, Abschnitten und Landkreisen zugeordnet, ist im Rahmen der Beantwortung der Anfrage zum Plenum aus Zeitgründen nicht möglich.

Zwischenzeitlich konnten die Mittel für die Bestandserhaltung der Staatsstraßen für das laufende Jahr 2016 den Ämtern zugewiesen werden. Demnach verfügt das Staatliche Bauamt Kempten (zuständig für die Staatsstraßen in den Landkreisen Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu) über Mittel in Höhe von 4,64 Mio. Euro.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

17. Abgeordneter
Dr. Linus Förster
(SPD)
- Nachdem die letzten Gefangenen und Untersuchungshäftlinge nunmehr aus der Karmelitengasse in Augsburg in die neue Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen umgezogen sind und sowohl der Gebäudekomplex Karmelitengasse als auch der Gebäudekomplex im Stadtteil Hochfeld der ehemaligen JVA in Augsburg leer stehen und für den Bereich Hochfeld bekannt ist, dass Justiz, Polizei und andere Sicherheitsbehörden die Gebäude noch kurzzeitig für Trainingsmaßnahmen nutzen wollen, für die Karmelitengasse jedoch keine offiziellen Pläne des Freistaats Bayern bekannt sind, frage ich die Staatsregierung hinsichtlich der Immobilie im Stadtteil Hochfeld, zu welchem Zeitpunkt sie bereit ist festzustellen, dass die Immobilie nicht mehr für und durch den Freistaat Bayern genutzt wird bzw. welche Gründe ggf. – detailliert zu begründen – noch dagegen stehen, dies festzustellen und ab wann sie bereit ist, über die Immobilien Freistaat Bayern, welche für die Verwertung der Grundstücke zuständig ist, mit der Stadt Augsburg bzw. der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Augsburg (WBG) Verhandlungen über eine Nutzung auch für den sozialen Wohnungsbau zu führen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Am 23. Februar 2016 sind die Gefangenen und Untersuchungshäftlinge aus der alten Anstalt I in der Karmelitengasse 12 in die neue Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen verlegt worden.

Am 2. März 2016 fand ein Ortstermin im Anwesen Karmelitengasse 12 statt, bei dem das noch vorhandene Inventar, der Zustand im Allgemeinen sowie der bauliche Bestand im Besonderen überprüft worden sind.

Im Hinblick auf das Ergebnis dieser Prüfung ist durch das Staatsministerium der Justiz entschieden worden, für die Nutzung der Immobilie keinen weiteren vollzuglichen Bedarf mehr geltend zu machen.

Die Justizvollzugsanstalt Augsburg wird voraussichtlich etwa noch zwei Monate benötigen, um weiter verwendbares, zum Teil hochwertiges Mobiliar, wie etwa Schlösser, Kameras etc. aus der Anstalt I auszubauen bzw. heraus zu räumen.

Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) wird dann eine Entbehrlichkeits- bzw. Staatsbedarfsprüfung durchführen. Sofern hierbei kein Interesse an einer staatlichen Nachnutzung geltend gemacht wird, wird die IMBY das Gespräch mit der Stadt Augsburg über einen eventuellen Freihanderwerb suchen. Inwieweit die Stadt Augsburg hierbei ihr kommunales Wohnungsunternehmen beteiligt, bleibt etwaigen Verhandlungen zwischen der IMBY und der Stadt vorbehalten.

18. Abgeordneter
**Harald
Güller**
(SPD)
- Nachdem die letzten Gefangenen und Untersuchungshäftlinge nunmehr aus der Karmelitengasse in Augsburg in die neue Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen umgezogen sind und sowohl der Gebäudekomplex Karmelitengasse als auch der Gebäudekomplex im Stadtteil Hochfeld der ehemaligen JVA in Augsburg leer stehen und für den Bereich Hochfeld bekannt ist, dass Justiz, Polizei und andere Sicherheitsbehörden die Gebäude noch kurzzeitig für Trainingsmaßnahmen nutzen wollen, für die Karmelitengasse jedoch keine offiziellen Pläne des Freistaats Bayern bekannt sind, frage ich die Staatsregierung hinsichtlich der Immobilie Karmelitengasse, zu welchem Zeitpunkt sie bereit ist festzustellen, dass die Immobilie nicht mehr für und durch den Freistaat Bayern genutzt wird bzw. welche Gründe ggf. – detailliert zu begründen – noch dagegen stehen, dies festzustellen und ab wann sie bereit ist, über die Immobilien Freistaat Bayern, welche für die Verwertung der Grundstücke zuständig ist, mit der Stadt Augsburg bzw. der Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Augsburg (WBG) Verhandlungen über eine Nutzung auch für den sozialen Wohnungsbau zu führen?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Am 23. Februar 2016 sind die Gefangenen und Untersuchungshäftlinge aus der alten Anstalt I in der Karmelitengasse 12 in die neue Justizvollzugsanstalt Augsburg-Gablingen verlegt worden.

Am 2. März 2016 fand ein Ortstermin im Anwesen Karmelitengasse 12 statt, bei dem das noch vorhandene Inventar, der Zustand im Allgemeinen sowie der bauliche Bestand im Besonderen überprüft worden sind.

Im Hinblick auf das Ergebnis dieser Prüfung ist durch das Staatsministerium der Justiz entschieden worden, für die Nutzung der Immobilie keinen weiteren vollzuglichen Bedarf mehr geltend zu machen.

Die Justizvollzugsanstalt Augsburg wird voraussichtlich etwa noch zwei Monate benötigen, um weiter verwendbares, zum Teil hochwertiges Mobiliar, wie etwa Schlösser, Kameras etc. aus der Anstalt I auszubauen bzw. heraus zu räumen.

Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) wird dann eine Entbehrlichkeits- bzw. Staatsbedarfsprüfung durchführen. Sofern hierbei kein Interesse an einer staatlichen Nachnutzung geltend gemacht wird, wird die IMBY das Gespräch mit der Stadt Augsburg über einen eventuellen Freihanderwerb suchen. Inwieweit die Stadt Augsburg hierbei ihr kommunales Wohnungsunternehmen beteiligt, bleibt etwaigen Verhandlungen zwischen der IMBY und der Stadt vorbehalten.

19. Abgeordnete **Christine Kamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen sind in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Mühldorf am Inn in Abschiebehaft untergebracht (Kapazität und tatsächliche Belegung bitte angeben), haben diese Abschiebehäftlinge Zugang zu Sozialberatung und Anwälten außerhalb der JVA und wo sind neben der JVA Mühldorf am Inn noch Abschiebehäftlinge untergebracht (bitte die einzelnen Justizvollzugsanstalten und die Zahl der Abschiebehäftlinge in den Einrichtungen nennen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Die aufgrund eines Brandschadens reduzierte Belegungsfähigkeit der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – liegt derzeit bei 30 Haftplätzen für männliche und zehn Haftplätzen für weibliche Abschiebungsgefangene.

Aktuell befinden sich 22 männliche und zwei weibliche Personen in Abschiebungshaft in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft.

Nach Abschluss der notwendigen Renovierung wird die Belegungsfähigkeit 68 Plätze für Männer und 14 Plätze für Frauen betragen.

Externen Organisationen und Behörden, wie beispielsweise dem Jesuiten Flüchtlingsdienst, SOLWODI (Solidarity with Women in Distress), der Regierung von Oberbayern und Amnesty International, wird teilweise regelmäßig (insbesondere ist hier der Jesuiten Flüchtlingsdienst zu nennen) und nach Bedarf der Zutritt zur Einrichtung und der Besuch von Abschiebungsgefangenen zur Sozialberatung ermöglicht.

Darüber hinaus ist auch der Kontakt zu unabhängigen Rechtsanwälten durch Telefonate und Besuche sichergestellt.

Abschiebungshaft wird in Bayern nur in der Justizvollzugsanstalt Mühldorf am Inn – Einrichtung für Abschiebungshaft – vollzogen.

20. Abgeordneter **Florian Streibl** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, kann einem Journalisten und seinem Kamerateam die Erteilung einer Drehgenehmigung in einer Justizvollzugsanstalt zum Zwecke der Durchführung eines Interviews mit einem Gefangenen versagt werden, wenn der Gefangene hierzu ausdrücklich sein Einverständnis bzw. seine Einwilligung erteilt hat und wie würde es sich im umgekehrten Fall verhalten, wenn der Gefangene selbst einen entsprechenden Antrag bei der Anstaltsleitung stellen würde?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Das Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe (Bayerisches Strafvollzugsgesetz – BayStVollzG) enthält keine ausdrücklichen Regelungen zu den Voraussetzungen der Erteilung von Drehgenehmigungen für Presse- und Medienvertreter im Allgemeinen. In Art. 26 ff BayStVollzG finden sich allerdings Regelungen zur Durchführung von Besuchen bei Gefangenen. Mangels Vorliegen spezieller Regelungen finden diese Vorschriften auch auf die Durchführung von Filmaufnahmen von Gefangenen Anwendung, soweit diese im Rahmen eines Besuchs eines oder einer Gefangenen in einer Justizvollzugsanstalt durchgeführt werden sollen. Gemäß Art. 28 BayStVollzG kann der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin unter den dort genannten Voraussetzungen Besuche gänzlich untersagen. Einer verfassungskonformen Auslegung im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips entspricht es, dass der Anstaltsleiter oder die Anstaltsleiterin als milderer Mittel einen Besuch nicht gänzlich verwehrt, jedoch bestimmte Modalitäten, wie etwa die Mitnahme technischer Einrichtungen oder die Durchführung bestimmter Tätigkeiten während des Besuchs untersagen kann, wenn hierdurch ein Verbot des Besuchs als solchem vermieden werden kann.

Gründe, aus denen ein Besuch oder im Sinne der dargestellten verfassungskonformen Auslegung bestimmte Modalitäten eines Besuchs untersagt werden können, sind gemäß Art. 28 Nr. 1 BayStVollzG eine Gefährdung der Sicherheit oder der Ordnung der Anstalt sowie gemäß Art. 28 Nr. 2 BayStVollzG bei Besuchern, die nicht Angehörige des oder der Gefangenen im Sinn des Strafgesetzbuchs sind, die Befürchtung eines schädlichen Einfluss auf den Gefangenen oder die Gefangene oder einer Behinderung von deren Eingliederung (Resozialisierung).

Ob entsprechende Gründe vorliegen, ist unter Berücksichtigung des Grundrechts des oder der Gefangenen auf freie Meinungsäußerung, Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes (GG), und der Grundrechte der Presse- und Rundfunkfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG, der eine Drehgenehmigung begehrenden Medienschaffenden in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die jeweilige Justizvollzugsanstalt anhand der Gegebenheiten des Einzelfalls zu beurteilen. Ergibt die Prüfung durch die betroffene Justizvollzugsanstalt, dass entsprechende Gründe vorliegen, kann ein Besuch auch dann verwehrt bzw. können bestimmte Besuchsmodalitäten auch dann untersagt werden, wenn der oder die Gefangene selbst ausdrücklich sein bzw. ihr Einverständnis zum Besuch bzw. zu bestimmten Besuchsmodalitäten erteilt hat. Auch spielt es bei Vorliegen entsprechender Gründe keine Rolle, ob der oder die eine Drehgenehmigung begehrende Medienschaffende oder der oder die betroffene Gefangene die Drehgenehmigung beantragt hat.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

21. Abgeordneter
Günther Felbinger
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele als Schulpsychologin bzw. -psychologe ausgebildete und im staatlichen Schulsystem eingesetzte Lehrkräfte (Personen) haben im laufenden Schuljahr 2015/2016 keine Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. -psychologe erhalten (bitte aufschlüsseln nach dem Regierungsbezirk und der Schulart), wie viele als Schulpsychologin bzw. -psychologe ausgebildete und im staatlichen Schulsystem eingesetzte Lehrkräfte (Personen) haben im Schuljahr 2014/2015 keine Anrechnungen für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. -psychologe erhalten (bitte aufschlüsseln nach dem Regierungsbezirk und der Schulart) und welche Gründe liegen dafür vor?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die Befähigung als Schulpsychologe wird im Personalakt erfasst. Eine Auswertung würde die Sichtung sämtlicher Personalakten erfordern, weswegen eine Ausweisung nach allen Schularten im Rahmen der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist nicht möglich ist. Für die Daten der Schularten Realschule und Gymnasium, die im weiterentwickelten Verfahren der Amtlichen Schuldaten erhoben werden, ist eine Auswertung jedoch möglich. Für das Schuljahr 2014/2015 sind in folgender Tabelle nach Regierungsbezirk differenziert die voll- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte mit der Befähigung „Schulpsychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ eingetragen, die keine Anrechnung für die Tätigkeit als Schulpsychologin bzw. -psychologe erhalten haben. Für das Schuljahr 2015/2016 liegen noch keine plausibilisierten Daten vor.

Tabelle: Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit der Befähigung „Schulpsychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ ohne Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe an staatlichen Schulen im Schuljahr 2014/2015 nach Regierungsbezirk

Regierungsbezirk	Voll- und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte mit der Befähigung „Schulpsychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ ohne Anrechnungsstunden für die Tätigkeit als Schulpsychologe im Schuljahr 2014/2015	
	an staatlichen Realschulen	an staatlichen Gymnasien
Oberbayern	3	20
Niederbayern	1	–
Oberpfalz	1	1
Oberfranken	1	4
Mittelfranken	1	2
Unterfranken	–	1
Schwaben	2	2
Total	9	30

Aus nachfolgenden, hauptsächlichen Gründen sind einige wenige Lehrkräfte mit dem Fach „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ nicht in der schulpsychologischen Beratung eingesetzt und erhalten daher keine Anrechnungsstunden für diese Tätigkeit:

- Die entsprechenden Lehrkräfte mit dem Fach „Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ sind aufgrund ihrer Bewerbung mit der Wahrnehmung der Aufgaben einer anderen, ggf. höherwertigen Funktion (Schulleiter, ständiger Vertreter des Schulleiters etc.) betraut. In der Folge ist eine zusätzliche Tätigkeit in der schulpsychologischen Beratung aufgrund der Ausübung der neu übertragenen Funktion meist nicht mehr möglich.

Sofern sich eine Lehrkraft mit Fakultas in Schulpsychologie erfolgreich um eine höherwertige Funktion (z. B. Schulleitung, Seminarlehrkraft) beworben hat, wird der Schule im Regelfall eine weitere Stammllehrkraft mit Fakultas in Schulpsychologie zugewiesen, die die schulpsychologische Betreuung der Schule vollumfänglich übernimmt.

- Haben Schulpsychologen beim Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst die (ggf. nur vorübergehende) Entbindung von der Tätigkeit in der schulpsychologischen Beratung beantragt, so wurde diesen Anträgen in begründeten Ausnahmefällen (z.B. besondere familiäre Umstände) in der Regel stattgegeben.
- Es kann vorkommen, dass eine Lehrkraft ausschließlich in ihrem zweiten Fach bzw. ihrer grundständigen Fächerverbindung (im Falle einer Erweiterung mit Schulpsychologie) an einer Schule benötigt wird.

22. Abgeordneter **Peter Meyer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, gibt es bereits konkrete Pläne und eine Zeitplanung, um das Staatsinstitut zur Ausbildung von Fachlehrern vom derzeitigen Standort am Geschwister-Scholl-Platz in Bayreuth an einen anderen Standort in Bayreuth zu verlegen, würde man für eine Verlagerung – zu welchem Zeitpunkt auch immer – einen Alt- oder einen Neubau bevorzugen und welche Summe würde der Freistaat Bayern – sei es als Miete oder Baukosten – dafür investieren?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Die gegenwärtige Unterbringung des Staatsinstituts für die Ausbildung von Fachlehrern am Geschwister-Scholl-Platz – Abt. V in Bayreuth ist nicht optimal. Für eine anderweitige Unterbringung der Abteilung werden daher derzeit verschiedene Varianten auf ihre Machbarkeit, Praktikabilität und zeitliche Umsetzbarkeit hin geprüft. Dabei ist auch zu eruieren, ob die Ausbildungskapazität für die Fachlehrer insgesamt derzeit die Bedarfslage stimmig abbildet. Eine abschließende fachliche Betrachtung wird noch vor August 2016 erwartet.

23. Abgeordneter **Georg Rosenthal** (SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Behörden und Einrichtungen mit unmittelbarem Sitz in Würzburg und in Kitzingen gemäß Archivgesetz an das Staatsarchiv Würzburg abgabepflichtig sind (mit Bitte um getrennte Auflistung nach Standort, Behörde und Menge der Akten in lfdm)?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Dem Staatsarchiv Würzburg sind auf der Grundlage von Art. 6 Abs.1 Satz 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) insgesamt rund 200 staatliche Einrichtungen anbieterpflichtig. Davon haben 48 Behörden und Gerichte ihren Sitz in Würzburg, zehn in Kitzingen.

Abgabepflichtige Einrichtungen in Würzburg:

- III. Bereitschaftspolizeiabteilung,
- Regierung von Mittelfranken, Zentrale Rückführungsstelle – Nordbayern Außenstelle Würzburg,
- Polizeipräsidium Unterfranken,
- Kriminalpolizeiinspektion (Z) Unterfranken,
- Polizeiinspektion Würzburg-Ost,
- Polizeiinspektion Würzburg-West,
- Polizeiinspektion-Land,
- Kriminalpolizeiinspektion Würzburg,
- Regierung von Unterfranken,
- Bezirk Unterfranken,
- Bayerisches Verwaltungsgericht Würzburg,
- Staatliche Feuerweherschule Würzburg,
- Landratsamt Würzburg,
- Staatliches Bauamt Würzburg,
- Staatliches Bauamt, Straßenmeisterei Würzburg,
- Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg,
- Staatliche Schulberatungsstelle für Unterfranken,
- Landesamt für Finanzen – Dienststelle Würzburg,
- Schloss- und Gartenverwaltung Würzburg,
- Vermessungsamt Würzburg,
- Finanzamt Würzburg,
- Eichamt Würzburg,
- Arbeitsgericht Würzburg,
- Sozialgericht Würzburg,
- Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Unterfranken,
- Staatliches Rechnungsprüfungsamt Würzburg,
- Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit – Dienststelle Würzburg,
- Landgerichtsarzt bei dem Landgericht Würzburg,
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Servicestelle Würzburg,
- Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, Flussmeisterstelle Würzburg,
- Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt,
- Hochschule für Musik Würzburg,
- Hochschule für Musik Würzburg Außenstelle,
- Bayerische Staatsbibliothek, Landesfachstelle für das öffentliche Bibliothekswesen Würzburg,
- Staatsarchiv Würzburg,
- Landgericht Würzburg,
- Staatsanwaltschaft Würzburg,
- Amtsgericht Würzburg,
- Justizvollzugsanstalt Würzburg,
- Staatliches Schulamt in der Stadt Würzburg,
- Staatliches Schulamt im Landkreis Würzburg,
- der Ministerialbeauftragte für die Gymnasien in Unterfranken,

- Ministerialbeauftragter für die Realschulen in Unterfranken,
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Würzburg,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Würzburg,
- Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken,
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Unterfranken,
- Deutsche Rentenversicherung Würzburg.

Abgabepflichtige Einrichtungen in Kitzingen:

- Polizeiinspektion Kitzingen,
- Landratsamt Kitzingen,
- Staatliches Bauamt Würzburg Straßenmeisterei Kitzingen,
- Vermessungsamt Würzburg, Außenstelle Kitzingen,
- Finanzamt Kitzingen,
- Amtsgericht Kitzingen,
- Staatliches Schulamt im Landkreis Kitzingen,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen,
- Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft, Institut für Tierhaltung und Tierschutz,
- Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau, Außenstelle Kitzingen.

Ausweislich des Jahresberichts hat das Staatsarchiv Würzburg im Jahr 2014 von staatlichen Einrichtungen 146,90 lfdm Schriftgut übernommen. Davon entfielen 59,80 lfdm auf Behörden, Gerichte und sonstige Einrichtungen mit Sitz in Würzburg. Im Einzelnen handelte es sich um folgende Dienststellen:

– Landratsamt Würzburg	37,20 lfdm,
– Landgericht Würzburg	1,80 lfdm,
– Arbeitsgericht Würzburg	1,60 lfdm,
– Sozialgericht Würzburg	7,50 lfdm,
– Finanzamt Würzburg	5,50 lfdm,
– Bezirk Unterfranken (Sitz: Würzburg)	2,80 lfdm,
– Deutsche Rentenversicherung Würzburg	2,80 lfdm.

Zum Jahr 2015 liegt seitens des Staatsarchivs Würzburg noch kein Jahresbericht vor. Die Abgabezahlen schwanken von Jahr zu Jahr, weil die Aussonderung von Akten in unregelmäßigen Abständen erfolgt. Eine Erhebung eines größeren Zeitraums, etwa über die letzten zehn bis zwanzig Jahre, um einen noch aussagekräftigeren Mittelwert über die Menge der abgegebenen Unterlagen zu bekommen, würde einen erheblichen Ermittlungsaufwand bedeuten, der in der gesetzten Frist nicht leistbar war.

24. Abgeordneter **Stefan Schuster** (SPD) Im Zusammenhang mit der vom Ministerrat verabschiedeten Behördenverlagerung nach Gunzenhausen und Weißenburg frage ich die Staatsregierung, wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben bereits ihr Einverständnis zu einem Wechsel in den Landkreis gegeben, wie viele Stellen sollen mit dem bestehenden Personal verlagert werden und wie viele Stellen sollen vor Ort neu besetzt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Der Ministerrat hat am 1. März .2016 das Konzept der Staatsregierung zur Behördenverlagerung und das Personalrahmenkonzept beschlossen. Für den Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) bedeutet das Konzept zur Behördenverlagerung bezogen auf den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Folgendes:

- In der Stadt Gunzenhausen wird das Landesamt für Schule errichtet und mit dem Prüfungsamt eine Außenstelle des StMBW eingerichtet. Das Landesamt für Schule wird die Aufgaben der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport, der Qualitätsagentur des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung und der Zeugnisanerkennungsstelle für den Freistaat Bayern übernehmen; hinzu kommen noch festzulegende Aufgaben der Regierungen in den Bereichen Personalverwaltung und Schulfinanzierung.
- In der Stadt Weißenburg wird die Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen als Außenstelle des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege eingerichtet.

Das Verlagerungskonzept ist aufgrund der ressortübergreifenden Rahmenbedingungen bis zum Jahr 2025 umzusetzen.

Das StMBW hat die Leiterinnen und Leiter der von der Verlagerung betroffenen Organisationseinheiten mit Schreiben vom 4. März 2016 gebeten, die örtlichen Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über die Ergebnisse der Beschlussfassung zu informieren. Ferner wird das StMBW demnächst eine Informationsveranstaltung mit den betroffenen Organisationseinheiten durchführen.

Die Leiterinnen und Leiter der betroffenen Organisationseinheiten werden mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verbindlich klären, wer an den neuen Zielstandort im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen wechseln möchte, und ermitteln, wie viele Stellen in den kommenden Jahren neu besetzt werden.

25. Abgeordnete
**Kathrin
Sonnenholzner**
(SPD)

Nachdem im BR-Feature „Mit den Docs auf Schicht: Neurochirurgie“ vom 1. Februar 2016 aus der Reihe Gesundheit! (<http://www.br.de/fernsehen/-bayerisches-fernsehen/sendungen/gesundheit/themenuuebersicht/medizin/-docs-schicht-neurochirurgie-rechts-der-isar100.html>) der stellvertretende Direktor des Klinikums rechts der Isar München (MRI), Prof. Bernhard Meyer, mehrfach mit einer individuellen OP-Haube mit der klar erkennbaren Werbeaufschrift des Medizintechnikherstellers „ulrich medical“ (<http://www.-ulrichmedical.de>) zu sehen ist und dies mindestens ein klarer Verstoß gegen die ärztliche Berufsordnung ist, der auch dem Ruf des Klinikums insgesamt schaden kann, frage ich die Staatsregierung, welche disziplinarischen Maßnahmen gegen den betroffenen Arzt bisher getroffen wurden, ob Untersuchungen über mögliche weitere Verfehlungen in diesem Zusammenhang (z.B. Vorteilsnahme) eingeleitet wurden und ob der Staatsregierung ähnliche Verstöße gegen das Werbeverbot bei Ärztinnen und Ärzten an Uniklinika bekannt sind?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ob in dem geschilderten Tragen einer OP-Haube mit Werbeaufschrift ein Verstoß gegen die Berufsordnung vorliegt und berufsrechtliche Maßnahmen gezogen werden, obliegt der Beurteilung des für die Berufsaufsicht zuständigen Ärztlichen Kreis- und Bezirksverbands (ÄKBV), der von Herrn Professor Meyer selbst hierzu um Bewertung gebeten wurde. Der ÄKBV hat nach Mitteilung des Klinikums rechts der Isar der Technischen Universität München die Auskunft erteilt, dass keine standes- bzw. berufsrechtlichen Konsequenzen zu erwarten sind. Vor Fernsehauftritten solle jedoch künftig die Kleidung geprüft werden, um Verstöße gegen Berufsrecht zu vermeiden.

Anhaltspunkte für eine Vorteilsnahme liegen der Staatsregierung nicht vor. Nach Mitteilung des Klinikums wurde die Situation geprüft und eine Vorteilsnahme ausgeschlossen.

Ähnliche Sachverhalte an anderen Universitätsklinika sind der Staatsregierung nicht bekannt.

26. Abgeordneter
Martin Stümpfig
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wer erfasst die Zahl der berufsschulpflichtigen jugendlichen EU-Zuwanderer und der berufsschulpflichtigen jugendlichen Flüchtlinge in den jeweiligen Landkreisen, nachdem eine ministerielle Vorgabe fordert, dass Berufsschulen jederzeit über den Verbleib aller Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Flüchtlinge in ihrem Einzugsbereich aussagefähig sein müssen, und wer ist in diesem Zusammenhang dafür zuständig, dafür zu sorgen, dass für diese Jugendlichen, egal ob in Gemeinschaftsunterkünften oder Jugendeinrichtungen untergebracht, die Unterrichtskapazitäten bedarfsgerecht aufgestockt werden?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Grundsätzlich werden aus dem Ausland zugereiste Jugendliche laut Meldedatenverordnung der zuständigen Berufsschule gemeldet.

Zur Unterstützung der Arbeit der Kreisverwaltungsbehörden vor allem bei den jungen Erwachsenen zwischen 18 und 21 Jahren wurde vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) jeweils ein Leiter einer Berufsschule pro Landkreis bzw. kreisfreier Stadt als Koordinator für Fragen der Flüchtlingsbeschulung eingesetzt. Dessen Aufgabe ist u.a., die Meldung und Erfassung der aus dem Ausland zugereisten Jugendlichen im berufsschulpflichtigen Alter zu unterstützen.

Sollte sich aus dem Monitoring dieser Zahlen ergeben, dass eine bedarfsgerechte Aufstockung der Bildungsangebote der Berufsschule erforderlich ist, wird dies in Abstimmung mit der jeweils zuständigen Bezirksregierung und dem StMBW eingeleitet.

27. Abgeordnete
Margit Wild
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Flüchtlinge werden aktuell in der Oberpfalz in welcher Form (Übergangsklasse, Regelklasse, Deutschförderkurs) in welcher Schule beschult?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Erkenntnisse über die genaue Zahl an schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen mit Fluchthintergrund in den einzelnen Klassen liegen dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst (StMBW) nicht vor. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird bei der Erhebung der Amtlichen Schuldaten der Migrationshintergrund erfasst. Danach ist bei Schülerinnen und Schülern ein Migrationshintergrund anzunehmen, wenn mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:

- keine deutsche Staatsangehörigkeit,
- nichtdeutsches Geburtsland,
- nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie bzw. im häuslichen Umfeld.

Kinder und Jugendliche mit Fluchthintergrund stellen eine nicht exakt bezifferbare Teilmenge der Gruppe der Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund dar.

Erfasst wurden jedoch die Anzahl der Schüler mit Migrationshintergrund an Grund- und Mittelschulen zum Stichtag 1. Oktober 2015 sowie weitere Zugänge im Laufe des Schuljahres 2015/2016. Auf der Grundlage dieser Daten stellt sich die Situation wie folgt dar:

Übergangsklassen:

Im Regierungsbezirk Oberpfalz werden an Grund- und Mittelschulen zum Stichtag 29. Februar 2016 insgesamt 1.062 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in 59 Übergangsklassen unterrichtet. Nachfolgender Tabelle können die Schulstandorte entnommen werden, an denen Übergangsklassen eingerichtet wurden.

Schulstandorte mit Übergangsklassen im Regierungsbezirk Oberpfalz:

Schule/Standort
Barbara-Grundschule Amberg
Dreifaltigkeits-Mittelschule Amberg
Luitpold-Mittelschule Amberg
Grundschule Hohes Kreuz Regensburg
Clermont-Ferrand-Mittelschule Regensburg
Willi-Ulfig-Mittelschule Regensburg
Pestalozzi-Mittelschule Regensburg
St.-Nikola-Grundschule Regensburg
Grundschule Schwabelweis Regensburg
Von-der-Tann-Grundschule Regensburg
Grundschule Hahnbach
Grundschule Vilseck
Mittelschule Auerbach i. d. OPf.
Krötensee-Mittelschule Sulzbach-Rosenberg
Mittelschule an der Woffenbacher Straße Neumarkt i. d. OPf.
Grundschule an der Bräugasse Neumarkt i. d. OPf
Mittelschule Parsberg
Grundschule Breitenbrunn
Grundschule Freystadt

Grundschule am Mönchsberg Hemau
Grundschule Laaber
Grundschule Wörth – Wiesent
Grundschule am Schlossberg Regenstauf
Josef-Hofmann-Grundschule Neutraubling
Mittelschule Neutraubling
Grundschule Irlbach
Mittelschule Laaber
Mittelschule Lappersdorf
Mittelschule Undorf
Grundschule Pettendorf-Pielenhofen
Mittelschule Wörth a. d. Donau
Telemann-Grundschule Teublitz
Landgraf-Ulrich-Grundschule Pfreimd
Grundschule Nittenau
Kreuzberg-Grundschule Schwandorf
Grundschule Neunburg vorm Wald
Mittelschule Neunburg vorm Wald
Doktor-Eisenbarth-Mittelschule Oberviechtach
Kreuzberg-Mittelschule Schwandorf
Telemann-Mittelschule Teublitz

Regelklassen:

Die Meldungen der Regierung der Oberpfalz weisen zum Stichtag 29. Februar 2016 insgesamt 9.446 Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in den Regelklassen an staatlichen Grund- und Mittelschulen aus.

Dem StMBW kommt im Rahmen der staatlichen Schulaufsicht die Verantwortung zu, Einzelschulen vor einer Beeinträchtigung ihrer Erziehungs- und Unterrichtsarbeit durch Veröffentlichungen sensibler statistischer Daten auf Schulebene zu schützen. So könnten beispielsweise Tabellen zu den Schüleranteilen mit Migrationshintergrund ein unmittelbares Ranking einzelner Schulen ermöglichen, die unter Umständen großen Druck auf einzelne Schulen entstehen lassen, ohne dabei jedoch die genauen Voraussetzungen und Einflussfaktoren vor Ort in die Betrachtung einbeziehen zu können. Aus diesem Grund können keine entsprechenden Angaben auf Schulebene erfolgen.

Unten angeführte Tabelle gibt zum Stichtag 1. Oktober 2015 für die Schulamtsbezirke in der Oberpfalz eine Übersicht über den jeweiligen Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aus.

Schüler mit Migrationshintergrund an staatlichen Grund- und Mittelschulen in der Oberpfalz im Schuljahr 2015/2016¹:

Schulamtsbezirke in der Oberpfalz	Anteil der Schüler mit Migrationshintergrund an allen Schülern an staatlichen Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2015/2016
Staatliches Schulamt in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Weizsach	17,7 %
Staatliches Schulamt in der Stadt und im Landkreis Regensburg	30,9 %
Staatliches Schulamt in der Stadt Weiden und im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	16,2 %
Staatl. Schulamt im Landkreis Cham	9,2 %
Staatl. Schulamt im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	14,3 %
Staatl. Schulamt im Landkreis Schwandorf in Wackersdorf	21,5 %
Staatl. Schulamt im Landkreis Tirschenreuth	6,3 %

¹ Noch nicht endgültig plausibilisierte Daten vom Stand 1. Oktober 2015.

Nachfolgende Tabelle stellt auf Basis der Amtlichen Schuldaten zum Stichtag 1. Oktober 2015 die Zahl der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse sowie die Anzahl der in diesem Rahmen geförderten Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund aufgeschlüsselt nach Schulamtsbezirken dar.

Deutschförderklassen und -kurse und deren Schüler an staatlichen Grund- und Mittelschulen in der Oberpfalz im Schuljahr 2015/2016¹:

Schulamtsbezirke in der Oberpfalz	Deutschförderangebote an staatlichen Grund- und Mittelschulen im Schuljahr 2015/2016 ¹			
	Klassen/Kurse		Schüler	
	Deutschförderklassen	Deutschförderkurse	Deutschförderklassen	Deutschförderkurse
Staatliches Schulamt in der Stadt Amberg und im Landkreis Amberg-Weizsach	5	13	69	91
Staatliches Schulamt in der Stadt und im Landkreis Regensburg	16	182	159	1.360
Staatliches Schulamt in der Stadt Weiden und im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab	2	11	32	105
Staatliches Schulamt im Landkreis Cham	–	15	–	87
Staatliches Schulamt im Landkreis Neumarkt i. d. OPf.	3	14	28	100
Staatliches Schulamt im Landkreis Schwandorf in Wackersdorf	4	18	75	141
Staatliches Schulamt im Landkreis Tirschenreuth	–	7	–	43

¹ Noch nicht endgültig plausibilisierte Daten vom Stand 1. Oktober 2015.

28. Abgeordneter
**Herbert
Woerlein**
(SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wird es im Schuljahr 2016/2017 für staatlich anerkannte berufliche Schulen die Möglichkeit geben, Klassen zur beruflichen Integration für berufsschulpflichtige Flüchtlinge, Geduldete, Menschen mit Abschiebeschutz und Asylbewerberinnen bzw. -bewerber ab 16 Jahren einzurichten, welche Ausbildungsinhalte werden diesen Schülerinnen und Schülern in den staatlich anerkannten beruflichen Schulen dann vermittelt und wie wird der Betriebskostenzuschuss für die anfallenden Kosten zur Unterstützung der staatlich anerkannten beruflichen Schulen in diesem Fall geregelt?

Antwort des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst

Ab dem Schuljahr 2016/2017 haben berufliche Schulen in privater Trägerschaft (anerkannt oder genehmigt) die Möglichkeit, Angebote für Asylsuchende und Flüchtlinge im berufsschulpflichtigen Alter einzurichten. Dies ist in drei Formen denkbar:

1. In Form einer Berufsintegrationsklasse, ggfs. mit einem Kooperationspartner. Hier werden die für die Schulart geltenden Regeln der staatlichen Schulfinanzierung angewandt; Mittel für Kooperationspartner stehen unter dem Vorbehalt, dass diese zum Schuljahr 2016/2017 zur Verfügung stehen.
2. Die private Schule wird Kooperationspartner einer staatlichen Schule und erhält ihre Finanzierung über die zur Verfügung stehenden Kooperationsmittel.
3. Eine private Pflegehelferschule richtet eine Klasse der erweiterten Pflegehelferausbildung mit Sprachförderung ein. Diese kann im Rahmen eines Kooperationsvertrags mit einer öffentlichen Schule zusätzlich zu den für die Schulart geltenden Regeln der staatlichen Schulfinanzierung mit Kooperationsmitteln gefördert werden.

Die schulischen Modelle sind in der Kultusministeriellen Bekanntmachung „Schulversuch zweijährige Integrationsmaßnahme an Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen und Beruflichen Oberschulen für berufsschulpflichtige Asylbewerber und Flüchtlinge – einjährige Erweiterung der Pflegehelferausbildung an Berufsfachschulen für Pflegehelferberufe für Asylbewerber und Flüchtlinge an Berufsfachschulen“ vom 13. Januar 2016 (KWMBI. S. 50) geregelt.

Die Ausbildungsinhalte entsprechen denjenigen der zweijährigen bayerischen Berufsintegrationsklassen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

29. Abgeordneter **Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe sind die Verluste der Landesbanktöchter HGAA und MKB zu beziffern, die letztendlich der Steuerzahler ausgleichen muss und wie haben sich die Prognosen der Staatsregierung zu dieser Gesamtproblematik, also aller Landesbanktöchter, wie sie jeweils der Öffentlichkeit mehrfach präsentiert wurden, in den vergangenen Jahren geändert?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Bayerische Landesbank hat ihre Beteiligung an der ehemaligen Hypo Alpe Adria im Jahr 2009 und ihre Beteiligung an der MKB im Jahr 2014 vollständig veräußert. Das damalige Staatsministerium der Finanzen hat zu beiden Beteiligungsveräußerungen jeweils ausführlich in den zuständigen Gremien des Landtags berichtet.

Die (ggf. auch aktuellen) Verluste dieser ehemaligen Tochtergesellschaften sind dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat nicht bekannt. Im Übrigen wird darauf hin-

gewiesen, dass es keine Ausgleichspflicht des Steuerzahlers für diese Töchter der Bayerischen Landesbank gibt oder gab.

Die Frage der Verluste, die der Bayerischen Landesbank aus ihrer früheren Beteiligung an der MKB entstanden sind, wurde bereits mit der Anfrage zum Plenum vom 29. September 2014 beantwortet (Drs. 17/3182).

Die Verluste, die der Bayerischen Landesbank aus der früheren Beteiligung an der Hypo Alpe Adria entstanden sind, hat der Untersuchungsausschuss des Landtags nach umfangreicher Prüfung der Akten und der Befragung zahlreicher Zeugen in seinem Abschlussbericht vom 29. März 2011 beziffert (Drs. 16/7500, S. 270). Durch den im November 2015 geschlossenen Vergleich mit der Republik Österreich ist sichergestellt, dass jedenfalls 1,23 Mrd. Euro aus dem Kreditengagement der BayernLB wieder nach Bayern zurückfließen.

Die Staatsregierung gibt keine eigenen Prognosen zu möglichen Verlusten von Landesbanktöchtern ab. Dies ist Sache des Vorstands der Bank im Rahmen der regelmäßigen Ergebnisberichterstattung. Sofern sich die Staatsregierung zu Ergebniszahlen der Bayerischen Landesbank oder deren Töchter äußert, erfolgt dies auf Basis von Auskünften der BayernLB.

30. Abgeordneter
Dr. Sepp Dürr
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Nachdem vorgesehen ist, das Fränkische Landesmuseum in der Festung Marienberg unterzubringen, die Festung insbesondere für ältere Besucher aber nur schwer zu erreichen ist, frage ich die Staatsregierung, ob in ihrem Konzept ein Aufzug geplant ist, wenn ja, wer dafür die Kosten übernehmen wird und wie hoch sie voraussichtlich sein werden?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Bei der Festung Marienberg ist eine Neuordnung der Nutzungen mit der Errichtung des neuen Museums für Franken geplant. Im Würzburg wird derzeit über einen Aufzug diskutiert. Bisher war das nicht Gegenstand der Planung. Im Rahmen der Baumaßnahme werden die Belange des barrierefreien Bauens berücksichtigt. Die Ausführung des ersten Bauabschnittes der Generalsanierung läuft seit Herbst 2014. Gegenstand der laufenden Sanierungen ist die Instandsetzung der weiteren drei Toranlagen (Neutor, 1. und 2. Höchberger Tor), der Marienkirche sowie die Sanierung der Abwasser-, Trinkwasser-, Fernwärme- und Elektroleitungsnetze.

31. Abgeordnete
Annette Karl
(SPD)
- Nachdem der Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, in der Pressekonferenz am 2. März 2016 angekündigt hat, dass beim Stromtrassenverlauf durch Bayern mit neuen Regelungen im Landesentwicklungsprogramm (LEP) ausreichend Abstand zwischen Freileitungen und Wohnbebauung geschaffen werden soll, wobei hierfür in Ortschaften ein Mindestabstand von 400 Metern zur Wohnbebauung, außerhalb von Ortschaften ein Abstand von 200 Metern gelten soll, frage ich die Staatsregierung, wie und nach welchen Richtlinien die Bezirksregierungen und Landratsämter dieser Vorgabe ab sofort folgen sollen, obwohl es noch nicht einmal einen gültigen Kabinettsbeschluss dazu gibt und noch weniger ein durch den Landtag beschlossenes Gesetz dazu gibt?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die Überprüfung von Trassenplanungen von Hochspannungsleitungen innerhalb Bayerns obliegt dem Raumordnungsverfahren, das die Regierungen als höhere Landesplanungsbehörden durchführen. Dabei haben sie sämtliche relevanten Belange unter- und gegeneinander abzuwägen. Der vorsorgende Wohnumfeldschutz wird hier mit dem ihm nach Auffassung der Landesplanung zustehenden und auch in der geplanten LEP-Änderung (LEP = Landesentwicklungsprogramm) zum Ausdruck kommenden Gewicht zu berücksichtigen sein. Hierbei werden die Regierungen von der obersten Landesplanungsbehörde unterstützt.

32. Abgeordneter
Dr. Herbert Kränzlein
(SPD)
- Nachdem in der Sitzung des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen vom 25. November 2015 alle Fragen zum Thema „Zuführungen zum Pensionsfond für Staatsbedienstete“ nicht beantwortet werden konnten und eine schriftliche Nachberichterstattung seitens des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat zugesagt wurde und bis heute noch keine Antwort erfolgt ist, frage ich die Staatsregierung, wie hoch die Diskrepanz zwischen der früheren Maximalzuführung und der im Nachtragshaushalt 2016 beschlossenen Zuführung von 100 Mio. Euro an den bayerischen Pensionsfond ist?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Die in den Jahren 2010 bis 2012 verminderten Zuführungen zu den Sondervermögen Versorgungsrücklage und Versorgungsfonds erfolgten auf Grundlage geltenden Rechts. Aussagen über die Höhe der Zuführungen nach dem vorher geltenden Recht sind nicht möglich und wären zudem spekulativ. Seit 2013 setzt sich die Zukunftsvorsorge aus den beiden Säulen Tilgung der Staatsverschuldung und Aufbau des bayerischen Pensionsfonds zusammen. Beide Säulen stehen für Generationengerechtigkeit und haben gemeinsam die Zuführungen an die beiden Sondervermögen nach altem Recht abgelöst.

Zum 31. Dezember 2014 belief sich der Kapitalstock des bayerischen Pensionsfonds auf 2,14 Mrd. Euro. Für die neu ausgerichtete Zukunftsvorsorge aus Schuldentilgung und Vorsorge für die Beamtenversorgung wendet Bayern in den Jahren 2012 bis 2016 im Durchschnitt jährlich 830 Mio. Euro auf. Zum bereits erfolgten Schuldenabbau von 2,54 Mrd. Euro bis 2014 kommen im Doppelhaushalt 2015/2016 nochmals 1,05 Mrd. Euro (vgl. Pressemitteilung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Nr. 341/15 vom 24. Juli 2015) sowie die pauschalen Zuführungen zum bayerischen Pensionsfonds von jährlich 100 Mio. Euro hinzu.

33. Abgeordneter
Andreas Lotte
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, für welche der staatlichen Grundstücke des Landes Bayern in München und im Münchener Umland, die für den Geschosswohnungsbau geeignet sind, liegen derzeit konkrete Pläne vor, um Asylbewerberinnen bzw. -bewerber und Geflüchtete unterzubringen, Wohnraum für Staatsbedienstete zu schaffen oder anderweitig Wohnraum zu schaffen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Derzeit ist beabsichtigt, staatseigene Grundstücke in Stadt- und Landkreis München wie folgt zu nutzen:

- München, Am Stiftsbogen: Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Sofortprogramms für anerkannte Flüchtlinge,
- München, Erzgießereistraße 14/Linprunstraße 18: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, Karlstr. 20/22: Unterbringung von Flüchtlingen durch Regierung von Oberbayern,
- München, Linprunstraße 13-19: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, Lipperheidestraße: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, McGraw-Kaserne Ost: Staatsbediensteten-Wohnungsbau und Erweiterung der bestehenden Erstaufnahmeeinrichtung,
- München, Schilcherweg 8: Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Sofortprogramms für anerkannte Flüchtlinge,
- München, Seidlstraße 15: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, Soyerhofstraße 17: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, Südliches Oberwiesenfeld (Schwere-Reiter-Straße, Emma-Ihrer-Straße): Staatsbediensteten-Wohnungsbau und Gemeinschaftsunterkunft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle genannten Flächen bereits das erforderliche Baurecht aufweisen.

34. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Ausbaustand in den Landkreisen Landshut, Straubing-Bogen und Dingolfing beim Breitbandausbau, welche Gemeinden haben bereits einen Förderantrag gestellt und wie hoch sind die Förderungen im Einzelnen?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und HeimatZum Stand Breitbandausbau:

Die Breitbandversorgung der Haushalte im Landkreis Landshut stellt sich wie folgt dar:

Mind. 50 Mbit/s: 49,8 Prozent; mind. 30 Mbit/s: 62,4 Prozent; mind. 16 bit/s: 72,4 Prozent; mind. 6 Mbit/s: 93,8 Prozent; mind. 2 Mbit/s: rund 99 Prozent.

Die Breitbandversorgung der Haushalte im Landkreis Straubing-Bogen stellt sich wie folgt dar:

Mind. 50 Mbit/s: 9,5 Prozent; mind. 30 Mbit/s: 74,9 Prozent; mind. 16 Mbit/s: 78,9 Prozent; mind. 6 Mbit/s: 95,0 Prozent; mind. 2 Mbit/s: rund 99 Prozent.

Die Breitbandversorgung der Haushalte im Landkreis Dingolfing-Landau stellt sich wie folgt dar:

Mind. 50 Mbit/s: 37,7 Prozent; mind. 30 Mbit/s: 78,5 Prozent; mind. 16 Mbit/s: 82,5 Prozent; mind. 6 Mbit/s: 96,4 Prozent; mind. 2 Mbit/s: Rund 99 Prozent.

(Versorgungsdaten: TÜV Rheinland, Mitte 2015)

Zum Stand der Kommunen im Förderverfahren:

Im Landkreis Landshut beteiligen sich aktuell 34 der 35 Kommunen am Förderverfahren der Staatsregierung (nicht der Markt Essenbach). Folgende Gemeinden haben bereits Förderbescheide erhalten: Aham 149.781 Euro, Altdorf 23.381 Euro, Bayerbach b. Ergoldsbach 517.031 Euro, Bodenkirchen 249.269 Euro, Bruckberg 765.858 Euro, Ergolding 230.524 Euro, Ergoldsbach 297.064 Euro, Furth 117.793 Euro, Geisenhausen 334.016 Euro, Hohenthann 18.270 Euro, Kröning 118.909 Euro, Kumhausen 190.324 Euro, Neufraunhofen 584.537 Euro, Niederaichbach 237.074 Euro, Pfeffenhausen 535.866 Euro, Rottenburg a. d. Laaber 483.106 Euro, Tiefenbach 267.738 Euro, Velden 479.709 Euro, Vilsheim 354.884 Euro, Wörth a. d. Isar 94.255 Euro, Wurmsham 380.798 Euro.

Im Landkreis Straubing-Bogen beteiligen sich alle 37 Kommunen am Förderverfahren der Staatsregierung. Folgende Gemeinden haben bereits Förderbescheide erhalten: Aholting 20.968 Euro, Ascha 275.139 Euro, Atting 39.856 Euro, Falkenfels 310.113 Euro, Haibach 751.076 Euro, Haselbach 205.275 Euro, Hunderdorf 69.981 Euro, Irlbach 82.851 Euro, Kirchroth 357.847 Euro, Konzell 325.966 Euro, Laberweinting 920.000 Euro, Leiblfing 494.923 Euro, Mallersdorf-Pfaffenberg 563.152 Euro, Mariaposching 276.905 Euro, Mitterfels 144.219 Euro, Neukirchen 294.880 Euro, Niederwinkling 32.644 Euro, Oberschneiding 671.487 Euro, Parkstetten 619.030 Euro, Perasdorf 350.622 Euro, Perkam 51.919 Euro, Rain 27.154 Euro, Rattenberg 351.533 Euro, Sankt Englmar 210.004 Euro, Schwarzach 195.028 Euro, Stallwang 351.929 Euro, Steinach 601.207 Euro, Straßkirchen 394.037 Euro, Wiesenfelden 706.922 Euro, Windberg 29.533 Euro.

Im Landkreis Dingolfing-Landau beteiligen sich alle 15 Kommunen am Förderverfahren der Staatsregierung. Folgende Gemeinde haben bereits Förderbescheide erhalten: Dingolfing 167.916 Euro, Frontenhausen 15.135 Euro, Loiching 172.021 Euro, Mamming 214.671 Euro, Marklkofen 287.136 Euro, Mengkofen 145.931 Euro, Moosthenning 310.858 Euro, Niederviehbach 207.331 Euro, Reisbach 566.534 Euro, Simbach 523.729 Euro, Wallersdorf 369.513 Euro.

35. Abgeordneter **Hans-Ulrich Pfaffmann** (SPD) Ich frage die Staatsregierung, welche Bauflächen in München und im Münchener Umland plant sie zum Zweck des Geschosswohnungsbaus gegenwärtig aufzukaufen, welche Größen haben die jeweiligen Flächen und wie viel sollen diese jeweils kosten?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Der Freistaat Bayern plant, Grundstücke in der ehem. Prinz-Eugen-Kaserne in München (an der Cosimastraße) von der Landeshauptstadt München im Tauschwege zu erwerben sowie im Stadtteil Freiam-Nord von dieser zu kaufen. Daneben prüft der Freistaat Bayern den Erwerb bundeseigener Flächen an der Mortonstraße in München. Die Verhandlungen über den Umfang der jeweiligen Flächen samt Ausmaß der baulichen Nutzung sind noch nicht abgeschlossen. Konkrete Kaufpreise können aus diesem Grunde nicht genannt werden.

36. Abgeordneter
Harry Scheuenstuhl
(SPD)
- Da am Donnerstag, den 3. März 2016 ein Festakt anlässlich „10 Jahre ausgeglichener Haushalt“ im Kaisersaal der Münchener Residenz stattgefunden hat, frage ich die Staatsregierung, wie viele Gäste auf dieser Veranstaltung des Staatsministers der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, Dr. Markus Söder, bzw. des ausrichtenden Staatsministeriums anwesend waren und welche Kosten für die gesamte Veranstaltung abschließend angefallen sind?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

An der Veranstaltung „10 Jahre ausgeglichener Haushalt in Bayern“ haben mit 350 Gästen deutlich mehr teilgenommen als erwartet. Die Abrechnung ist noch nicht abgeschlossen.

37. Abgeordnete
Isabell Zacharias
(SPD)
- Ich frage die Staatsregierung, welche für den Geschosswohnungsbau geeigneten staatlichen Grundstücke des Freistaates Bayern in München und im Münchener Umland bestehen insgesamt, welche sollen zum Verkauf angeboten werden und zu welchem jeweiligen Zweck?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Unter Rücksichtnahme auf den hohen staatlichen Bedarf an Wohnraumflächen im Geschosswohnungsbau für Zwecke der Asylbewerber- bzw. Flüchtlingsunterbringung sowie der staatlichen Wohnungsfürsorge werden derzeit grundsätzlich keine staatseigenen, für den Geschosswohnungsbau geeigneten, in der Stadt und im Landkreis München gelegenen, Grundstücke zum Verkauf angeboten.

Derzeit ist beabsichtigt, die diesbezüglich verfügbaren staatseigenen Grundstücke in der Stadt- und im Landkreis München wie folgt zu nutzen:

- München, Am Stiftsbogen: Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Sofortprogramms für anerkannte Flüchtlinge,
- München, Erzgießereistraße 14/Linprunstraße 18: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, Karlstr. 20/22: Unterbringung von Flüchtlingen durch Regierung von Oberbayern,
- München, Linprunstraße 13-19: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, Lipperheidestraße: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, McGraw-Kaserne Ost: Staatsbediensteten-Wohnungsbau und Erweiterung der bestehenden Erstaufnahmeeinrichtung,
- München, Schilcherweg 8: Schaffung von Wohnraum im Rahmen des Sofortprogramms für anerkannte Flüchtlinge,

- München, Seidlstraße 15: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, Soyerhofstraße 17: Staatsbediensteten-Wohnungsbau,
- München, Südliches Oberwiesenfeld (Schwere-Reiter-Straße, Emma-Ihrer-Straße): Staatsbediensteten-Wohnungsbau und Gemeinschaftsunterkunft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht alle genannten Flächen bereits das erforderliche Baurecht aufweisen.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

38. Abgeordneter **Prof. Dr. Michael Piazo**
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wie begründet sie die Erlöse der Digitalen Dividende II in voller Höhe der Finanzierung des Ausbaus des „schnellen Internets“ zugutekommen zu lassen, vor dem Hintergrund, dass insbesondere lokale Hörfunkveranstalter in Bayern große finanzielle Schwierigkeiten haben, die Kosten der Umstellung auf die digitale Hörfunkübertragung alleine zu tragen, welche Maßnahmen, in konzeptueller und finanzieller Hinsicht, plant die Staatsregierung, lokale Hörfunkanbieter beim Vollzug der digitalen Umstellung nachhaltig zu unterstützen, gerade vor dem Hintergrund eines schnell voranschreitenden digitalen Ausbaus des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, um weiteren Wettbewerbsverzerrungen effektiv entgegenzuwirken und welche konkreten Vorschläge und Maßnahmen kann die Staatsregierung in Zukunft erbringen und leisten, um einer Meinungskonzentration im Bereich des lokalen Rundfunks und Hörfunks (wie aus dem KEK-Konzentrationsbericht 2010 und dem MedienVielfalts-Monitor 2015 der Medienanstalten hervorgeht) entgegenzuwirken und damit den lokalen Bezug und die journalistische Qualität sowie Vielfalt nachhaltig zu sichern?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Die Staatsregierung unterstützt die Digitalisierung des Radios, etwa bei der Gesetzgebung, auf Veranstaltungen und durch Mitgliedschaft in verschiedenen Gremien. Daneben wird die technische Verbreitung von Radio über DAB+ von der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien mit rund 800.000 Euro pro Jahr unterstützt. Die Reichweite und die Gerätedurchdringung steigen stetig. Die Anbieter werden auf diese Weise bei der mittelfristigen Digitalisierung des Radios begleitet.

Aktuell wird ein Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes im Landtag behandelt, der den Rechtsrahmen an die Erfordernisse des digitalen Zeitalters anpasst. Dabei wird großer Wert auf die Sicherung der Meinungsvielfalt im lokalen und regionalen Rundfunk gelegt.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

39. Abgeordneter
Florian von Brunn
(SPD)
- Nachdem erst vor kurzem lokale Medien über eine Rutschung bzw. einen Geröllabgang auf den Riedbergpaß im Landkreis Oberallgäu berichtet haben, frage ich die Staatsregierung, wie viele Rutschungen, Geröllabgänge oder Muren gab es seit dem 1. Januar 2010, die vom Riedberger Horn ausgingen – insbesondere aus den Bereichen, durch die die neue geplante Piste des Ski-gebiets Grasgehren-Balderschwang gehen würde –, welche Schäden wurden dadurch angerichtet und welche Maßnahmen haben die Behörden in den letzten zehn Jahren ergriffen, um solche Ereignisse und damit verbundene Personen- und Sachschäden zu verhindern?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat seit dem 1. Januar 2010 nur über ein konkretes, lokales Geogefahren-Ereignis Kenntnis erhalten. Dabei handelt es sich um einen Geröllabgang am 14. Februar 2016 am Riedbergpass bei Obermaiselstein. Für die Dauer der Räumung musste die Riedbergpassstraße kurzzeitig gesperrt werden. Solche kleinräumigen Felsabgänge und Steinschläge kommen in den bayerischen Alpen ohne größere Sach- bzw. Personenschäden immer wieder vor und werden dem LfU in der Regel nicht gemeldet, da sie von den Behörden vor Ort beseitigt werden.

Das LfU hat im Bereich des Riedberger Horns mehrere großflächige, langandauernde Hangbewegungen anhand von morphologischen Kriterien im Bodeninformationssystem Bayern (BIS) erfasst. Derartige Bewegungen sind verantwortlich für die häufigen Deformationsschäden an der Riedbergpassstraße.

Das LfU hat im Auftrag des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz Gefahrenhinweiskarten für den bayerischen Alpenanteil erstellt. Ziel war es hierbei, Gebiete mit möglichen geologischen Gefahren zu erkennen, um diese insbesondere in der Raumplanung berücksichtigen zu können. Die Gefahrenhinweiskarten für den Alpenanteil des Landkreises Oberallgäu wurden Anfang 2008 publiziert. Gleichzeitig wurde ein Risikodialog mit den Kommunen gestartet, um über mögliche Gefahren und Gegenmaßnahmen zu informieren. Weite Teile des Riedberger Horns sind als Gefahrenhinweisflächen für die Prozesse tiefreichende Rutschung, Hanganbrüche oder Stein-schlag ausgewiesen.

40. Abgeordnete
Eva Gottstein
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wann treten die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas) 2016 in Kraft, welche Fördervoraussetzungen gelten für die jeweils förderfähigen baulichen Maßnahmen und welche Möglichkeiten bestehen zur Erhöhung des Gesamtfördervolumens für den Fall, dass die geplanten 30 Mio. Euro pro Jahr nicht ausreichen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) sollen Ende März 2016 im Allgemeinen Ministerialamtsblatt veröffentlicht werden und rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten.

Als Fördervoraussetzungen der RZWas 2016 sind insbesondere zu nennen:

- Es können nur öffentliche Träger (Städte, Gemeinden, Zweckverbände, Kommunalunternehmen) und – für nichtstaatliche Wasserbaumaßnahmen – auch Wasser- und Bodenverbände sowie Landschaftspflegeverbände Förderanträge stellen.
- Die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Maßnahme ist in der Regel nachzuweisen.
- Der Bau des Vorhabens darf vor Erlass des Zuwendungsbescheids bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht begonnen worden sein.
- Für nichtstaatliche Wasserbauvorhaben ist ein Mindestvolumen an Baukosten bzw. Zuwendungen vorzuweisen.
- Für Härtefälle der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung muss innerhalb der Programmlaufzeit bis Ende 2019 die Härtefallsschwelle an Pro-Kopf-Belastung überschritten werden.

Insgesamt stehen im Jahr 2016 für die Förderung von Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Haushaltsmittel in Höhe von 70 Mio. Euro zur Verfügung. Davon sind 40 Mio. Euro für die Abfinanzierung von Förderzusagen für Ersterschließungsvorhaben und 30 Mio. Euro für die Förderung von Härtefällen eingeplant. Bei gleichbleibendem Haushaltsansatz von 70 Mio. Euro pro Jahr werden in den folgenden Jahren zunehmend Fördermittel für Härtefälle verfügbar sein, weil der Fördermittelbedarf für Ersterschließungsmaßnahmen rückläufig ist.

41. Abgeordneter
**Ulrich
Leiner**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Nachdem bei der Enthornung von Ziegenkitzen sowohl bei den Hobby-Ziegenhaltern als auch bei professionellen Ziegenhaltern eine große Unsicherheit besteht, frage ich die Staatsregierung, ist das Enthornen von Ziegenkitzen auch nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 des Tierschutzgesetzes zulässig, wenn die Notwendigkeit der Enthornung besteht, ist eine Enthornung durch den Tierhalter mit den Mitteln möglich, mit denen das auch in der Kälberhaltung geschieht und auf welcher rechtlichen Grundlage ist das Enthornen von Ziegenkitzen in Bayern grundsätzlich verboten?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 des Tierschutzgesetzes ist das vollständige oder teilweise Amputieren von Körperteilen oder das vollständige oder teilweise Entnehmen oder Zerstören von Organen oder Geweben eines Wirbeltieres verboten. Ausnahmen sind nur für konkret im Gesetz benannte Fälle, wie etwa das Enthornen bei unter sechs Wochen alten Rinder zulässig. Das Tierschutzgesetz sieht keine grundsätzliche Ausnahme für das Enthornen von Ziegen vor.

Im Einzelfall ist eine Enthornung von Ziegen nur aufgrund tierärztlicher Indikation und unter Betäubung möglich. Damit scheidet die Durchführung der Enthornung durch den Tierhalter aus.

42. Abgeordneter
Jürgen Mistol
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie den Störfall durch eine Staubwolke am 23. Februar 2016 bei HeidelbergCement in Burglengenfeld, liegt ihr von HeidelbergCement eine aktuelle Schwermetallanalyse der betreffenden Charge vor, damit die Gesundheitgefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen werden kann und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus dem Störfall?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das Zementwerk Burglengenfeld ist eine immissionsschutzrechtliche genehmigungsbedürftige Anlage, fällt jedoch nicht in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. Bundes-Immissionsschutzverordnung – BImSchV). Bei dem Ereignis vom 23. Februar 2016 handelte es sich daher um eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, nicht um einen Störfall im Sinne der 12. BImSchV.

Die Staubfreisetzung ereignete sich im Rahmen des Anfahrbetriebes eines Zementofens nach dem Winterstillstand über einen Zeitraum von ca. 1,5 Stunden. Aufgrund einer Störung in der Brennstoffzufuhr kam es zur Freisetzung von nicht gesintertem Rohmehl aus dem Zementofen (ein sogenannter Mehdurchschuss). Das freigesetzte Rohmehl besteht im Wesentlichen aus gemahlenem Kalkstein und Ton. Die freigesetzten Staubinhalstoffe wie Schwermetalle bewegen sich daher im Rahmen des Gehaltes der natürlichen Rohstoffe. Deshalb wurde keine Schwermetallanalyse des ausgetretenen Materials in Auftrag gegeben.

Das Zementwerk hat bereits technische und organisatorische Maßnahmen vorgeschlagen, die ähnliche Vorfälle verhindern sollen. Außerdem prüft das Landratsamt Schwandorf als zuständige Überwachungsbehörde, ob nachträgliche Anordnungen nach § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erforderlich sind.

43. Abgeordnete
Gabi Schmidt
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, wer trägt die Kosten für die in einer Kooperation zwischen Bayerischem Landesamt für Umwelt (LfU) und Bund Naturschutz in Bayern e.V. entstandene Broschüre „Artenvielfalt im Biberrevier – Wildnis in Bayern“ (ISBN 978-3-936385-91-5), existieren weitere derartige Kooperationen zwischen LfU und Naturschutzorganisationen und ob das in genannter Publikation gezogene pauschale Fazit, dass die Vorteile des Bibers überwiegen bzw. dass sich Biber auszahlen, auch die eindeutige Meinung der Staatsregierung widerspiegelt?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Grundlage für die o.g. Broschüre war ein Glückspirale-Projekt des Bund Naturschutz in Bayern e.V. (BN), das auf wissenschaftlicher Basis die Entwicklung der Artenvielfalt in vom Biber gestalteten Lebensräumen im Vergleich zu biberfreien Gewässerabschnitten untersuchte. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat die Broschüre herausgegeben und finanziert. Die Broschüre ist ein Baustein der Öffentlichkeitsarbeit zum Biber, daneben gibt es noch eine Broschüre zur Biologie des Bibers und ein Faltblatt, das die wichtigsten Informationen zum bayernweiten Bibermanagement für Betroffene zusammenfasst. Der BN hat bei der Erarbeitung mitgewirkt und Bildmaterial zur Verfügung gestellt.

Das LfU arbeitet im Rahmen von Artenhilfsprogrammen und bei anderen Naturschutzprojekten mit Naturschutzverbänden zusammen. Wichtige Ergebnisse werden dann oft unter Nennung beider Namen publiziert. So z.B. die Broschüren zu den Artenhilfsprogrammen Wiesenweihe, Wiesenbrüter und Ortolan. Auch die Atlanten zur Verbreitung verschiedener Tiergruppen in Bayern (z.B. Vögel, Libellen, Heuschrecken) wurden in Kooperation mit Naturschutzverbänden erarbeitet und publiziert. Ohne die Unterstützung ehrenamtlicher Artenexperten von den Naturschutzverbänden hätten solche Projekte niemals finanziert und umgesetzt werden können. Der Biber war in Bayern verbreitet, er wurde allerdings in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts durch intensive Verfolgung ausgerottet. Erst in den 60er- und 70er-Jahren wurde der Biber wieder nach Bayern zurückgebracht. Infolge seiner Lebensweise in Fließ- und Stillgewässerlebensräumen erhöht sich die Biodiversität in seinen Revieren oft beträchtlich. Da das Zusammenleben zwischen Mensch und Biber in der heutigen intensiv genutzten Kulturlandschaft nicht überall problemlos funktioniert, wurde zur Unterstützung Betroffener das landesweite Bibermanagement etabliert.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

44. Abgeordneter
Horst Arnold
(SPD)
- Angesichts der ausgelaufenen Zulassung des Mittels „Dimilin“ zur Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners frage ich die Staatsregierung, welche Maßnahmen sie plant, um eine wirksame Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners auch in der Zukunft zu gewährleisten, insbesondere im Hinblick auf die bisherige Bewertung des Mittels „Dimilin“ hinsichtlich der Eignung und Umweltverträglichkeit und wird gegebenenfalls eine Wiederezulassung erwogen?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Raupen des Eichenprozessionsspinners stellen neben der möglichen Gesundheitsgefährdung für den Menschen auch aus forstlicher Sicht eine Gefahr dar. Sie können bei erheblichem Befall durch Kahlfraß in den Kronen ökologisch und ökonomisch wertvolle Eichenbestände zum Absterben bringen.

Während die Bekämpfung in Wäldern unter die Regelungen des Pflanzenschutzes und somit den Aufgabenbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten fällt, unterliegt der Einsatz von Mitteln zur Abwehr von Gesundheitsgefahren dem vom Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz aus zu vertretenden Biozidrecht. Im Zusammenhang mit den Gefähr-

dungen durch den Eichenprozessionsspinner ist für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und für die öffentliche Sicherheit das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr zuständig.

Im Einsatzgebiet Forst stand für die Bekämpfung aus der Luft mit dem Pflanzenschutzmittel „Dimilin 80 WG“ bis zum Auslaufen der Zulassung am 31. Dezember 2014 ein selektiv wirkendes Mittel mit hohem Wirkungsgrad und einer geringen Umweltpersistenz zur Verfügung. Seither sind für diese Anwendung nur noch die Mittel „Dipel ES“ (Bacillus thuringiensis-Präparat mit mittlerer Wirksamkeit) und „Karate Forst flüssig“ (kaum selektives Totalinsektizid) zugelassen. Der Schutz der Wälder kann damit bei einer Massenvermehrung blattfressender Larven derzeit grundsätzlich noch gewährleistet werden. Mit dem Auslaufen der Zulassungen für die o.g. Mittel im Jahre 2021 bzw. 2018 ist eine wirksame Bekämpfung im Sinne des Waldschutzes jedoch nicht mehr sichergestellt.

Neuzulassungen oder Zulassungsverlängerungen von Pflanzenschutzmitteln unterliegen aufwändigen Genehmigungsverfahren. Zulassungsbehörde ist das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Eine Zulassung kann nur im Einvernehmen mit dem Umweltbundesamt (UBA) sowie dem Benehmen des Julius Kühn-Instituts (JKI) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) erteilt werden.

Bayern und die übrigen Bundesländer weisen das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) seit Jahren auf die unzureichende Verfügbarkeit geeigneter Pflanzenschutzmittel im Anwendungsgebiet Forst hin, um eine dauerhafte Verbesserung zu erzielen.

Als erster Schritt der gemeinsamen Bemühungen wurde vom BMEL das Verbundvorhaben „Zukunftorientiertes Risikomanagement für biotische Schadereignisse in Wäldern zur Gewährleistung einer nachhaltigen Waldwirtschaft (RiMa-Wald)“ initiiert. Mit einer Servicestelle zur Verbesserung der Pflanzenschutzmittelverfügbarkeit im Forst konnte Ende 2015 ein Teilprojekt davon an der Abteilung Waldschutz der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) in Freising angesiedelt werden.

Darüber hinaus findet seit drei Jahren am BMEL das gemeinsame „Fachgespräch Pflanzenschutz Forst“ statt, bei dem über den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Forst und die aktuelle Zulassungssituation berichtet wird.

Für die Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners zum Zwecke des Gesundheitsschutzes stehen derzeit weiterhin die Biozidprodukte Dipel ES/Forray ES und NeemProtect zur Verfügung, siehe die Information des Umweltbundesamtes in der Anlage*.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument [hier](#) einsehbar.

45. Abgeordneter **Dr. Leopold Herz** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, ist es zutreffend, dass konventionell bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe keine Heumilchprämie bekommen können und wenn ja, warum?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Grundsätzlich können auch konventionell bewirtschaftete landwirtschaftliche Betriebe die Heumilchprämie bekommen: Die beim Kulturlandschaftsprogramm (KULAP) im Jahr 2015 neu einge-

fürte Heumilchprämie kann nach den einschlägigen Vorgaben entweder in Kombination mit den Maßnahmen B20/21 „Extensive Grünlandnutzung für Raufutterfresse“r oder der Maßnahme B10 „Ökologischer Landbau“ gewährt werden.

Da die für konventionelle Betriebe konzipierten Maßnahmen B20/21 im Jahr 2016 nicht angeboten werden konnten, beschränkte sich das Angebot der Heumilchprämie im Jahr 2016 auf bestehende Öko-Betriebe oder Neueinsteiger in den ökologischen Landbau.

46. Abgeordneter **Erwin Huber** (CSU) Ich frage die Staatsregierung, wie ist der Stand der Planung für die bauliche Verbesserung der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Landau a. d. Isar und in Landshut (sog. Grünes Zentrum)?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau a. d. Isar:

Am Standort des „Grünen Zentrums“ in Landau a. d. Isar sind das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landau (AELF) sowie die Geschäftsstelle des Bayerischen Bauernverbandes (BBV) in beengten räumlichen Verhältnissen. Der Landkreis Dingolfing-Landau beabsichtigt, für den Partner BBV eine bauliche Erweiterung vorzunehmen, wodurch im Obergeschoss auch zusätzliche Räume für das AELF geschaffen werden können. Dort sollen Mitarbeiter des Bereichs Forsten und der Abteilung Prüfdienst untergebracht werden. Der Kreisausschuss des Landkreises Dingolfing hat das Vorhaben am 1. Februar 2016 in seiner Sitzung grundsätzlich beschlossen und mit der Planung den BBV-Beratungsdienst beauftragt. Der Zeitplan sieht einen Baubeginn in 2017 und die Fertigstellung in 2018 vor.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut („Grünes Zentrum“)

Am Standort Schönbrunn wird ein neues 2Grünes Zentrum mit dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut, der Landwirtschaftsschule, dem BBV und weiteren Partnern geplant. In einem späteren Schritt soll die Staatliche Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (FüAk) dazu kommen. Der Standort ist in Schönbrunn in unmittelbarer Nähe zum Agrarbildungszentrum. Die Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) ist mit den Grunderwerbsverhandlungen beauftragt. Der entsprechende Bebauungsplan wurde bereits beschlossen. Für das gesamte „Grüne Zentrum“ liegt ein städtebauliches Konzept vor. Die Gebäude sollen in Holzbauweise errichtet werden. Der Zeitplan sieht einen möglichen Baubeginn ab 2017 für das Gebäude des BBV vor. Die Gebäude von Landkreis und Amt werden frühestens in 2018 begonnen.

47. Abgeordneter **Nikolaus Kraus** (FREIE WÄHLER) Ich frage die Staatsregierung, ob ihr bekannt ist, wie hoch der Gesamtjahresverbrauch der Stadt und des Landkreises München von glyphosathaltigen Spritzmitteln ist, wo kommen diese Spritzmittel zum Einsatz und gibt es Bestrebungen diesen Einsatz zu reduzieren?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gemäß Auskunft der Landeshauptstadt München setzt die Städtische Forstverwaltung bereits seit den 50er-Jahren keine chemischen Pflanzenschutzmittel mehr ein. Die Stadtgüter München sind zudem bestrebt, durch flächendeckende Extensivierung eine ökologisch verträgliche Landwirtschaft zu betreiben. Sieben Betriebe wirtschaften nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus und sind anerkannten Anbauverbänden angeschlossen. Für diese Betriebe ist der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln ausgeschlossen. Auch auf den drei konventionellen Gutsbetrieben kommt der Wirkstoff Glyphosat bereits seit dem Jahr 2011 nicht mehr zum Einsatz. Darüber hinaus wendet auch das Baureferat, Bereich Gartenbau, keine Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff Glyphosat an.

Unabhängig davon wurden vom zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Rosenheim zwei Ausnahmegenehmigungen nach § 12 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich genutzt werden, erteilt. Eine Ausnahmegenehmigung betrifft den Stadtbezirk München für bestimmte Streckenabschnitte von Gleisanlagen der Straßen- und U-Bahn sowie den U-Bahn-Betriebshof (Zeitraum 14. Juni 2013 bis 31. Dezember 2015). Die zweite Ausnahmegenehmigung betrifft Gleisanlagen in Unterföhring im Landkreis München (Zeitraum 17. September 2014 bis 31. Dezember 2016).

48. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Ich frage die Staatsregierung, wie viele Betriebe, aufgeschlüsselt auf die Landkreise, haben im Jahr 2016 auf die Wirtschaftsweise „Ökologischer Landbau“ umgestellt, wie viele Betriebe haben 2016 eine Heumilchprämie und wie viele Betriebe haben 2016 die Maßnahme B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“ beantragt?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

In der folgenden Übersicht sind die eingegangenen Anträge mit Verpflichtungsbeginn 2016 für die Maßnahmen B10 „Ökologischer Landbau“, B39 „Verzicht auf Intensivfrüchte in wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten“ und B50 „Heumilch – Extensive Futtergewinnung“, aufgeschlüsselt auf die Landkreise, dargestellt.

Die Umstellungsbetriebe beziehen sich nur auf Betriebe, die ab 2016 an der KULAP-Maßnahme B10 (KULAP = Kulturlandschaftsprogramm) teilnehmen und im Vorjahr 2015 keine entsprechende KULAP-Verpflichtung beantragt hatten. Weitere Betriebe, die 2016 auf ökologischen Landbau umgestellt haben, aber nicht an der KULAP-Maßnahme B10 teilnehmen, sind in der Tabelle nicht berücksichtigt. Die Auswertung dieser Betriebe war in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Lkr.-Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	KULAP-Maßnahme		
		B10	B39	B50
161	Ingolstadt		1	
163	Rosenheim	1		
171	Altötting	3	3	
172	Berchtesgadener Land	26	5	
173	Bad Tölz-Wolfratshausen	19		1
174	Dachau	5		
175	Ebersberg	8		1
176	Eichstätt	2	6	
177	Erding	13		
178	Freising	7	1	
179	Fürstenfeldbruck	5	1	
180	Garmisch-Partenkirchen	9		
181	Landsberg	9	3	
182	Miesbach	20		
183	Mühldorf	7	1	2
184	München	2		
185	Neuburg-Schrobenhausen	1		
186	Pfaffenhofen	4		
187	Rosenheim	39		6
188	Starnberg		1	
189	Traunstein	33	16	2
190	Weilheim-Schongau	42		5
271	Deggendorf	8		
272	Freyung-Grafenau	22		
273	Kelheim	6	5	
274	Landshut	11	1	
275	Passau	20	4	
276	Regen	9		
277	Rottal-Inn	14	8	

278	Straubing-Bogen	15	1	
279	Dingolfing-Landau	5	1	
362	Regensburg	1	2	
371	Amberg-Sulzbach	4	9	
372	Cham	10	8	1
373	Neumarkt	14	59	1
374	Neustadt	9	13	1
375	Regensburg	9	38	
376	Schwandorf	7	3	
377	Tirschenreuth	3	4	
462	Bayreuth	1		
464	Hof		2	
471	Bamberg	7	28	

Lkr.-Nr.	Landkreis/kreisfreie Stadt	KULAP-Maßnahme		
		B10	B39	B50
472	Bayreuth	7	35	
473	Coburg	3	31	
474	Forchheim	1	8	
475	Hof	9	38	
476	Kronach	12	6	
477	Kulmbach	9	11	
478	Lichtenfels	2	12	
479	Wunsiedel	10	3	
561	Ansbach		4	
562	Erlangen	1		
564	Nürnberg	2		
571	Ansbach	4	78	1
572	Erlangen-Höchstadt	2	6	
573	Fürth	2	3	
574	Nürnberger-Land	8	23	

575	Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	13	32	
576	Roth	7	16	1
577	Weißenburg-Gunzenhausen	7	10	
671	Aschaffenburg	5	2	
672	Bad Kissingen	16	18	
673	Rhön-Grabfeld	10	9	
674	Haßberge	9	7	
675	Kitzingen	1	30	
676	Miltenberg	3		
677	Main-Spessart	11	34	
678	Schweinfurt	5	6	
679	Würzburg	11	10	
763	Kempten	3		
764	Memmingen	1		
771	Aichach-Friedberg	4	1	
772	Augsburg	4		
773	Dillingen	6	2	
774	Günzburg	7		
775	Neu-Ulm	2		
776	Lindau	18		7
777	Ostallgäu	76		
778	Unterallgäu	15	1	2
779	Donau-Ries	1	4	
780	Oberallgäu	66		13
Summe Bayern		803	664	44

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

49. Abgeordneter
Dr. Hans Jürgen Fahn
(FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, welche Kosten entstanden insgesamt durch die bayerische Auswertung und Veröffentlichung des Freiwilligensurveys 2009, wie setzen sich diese Kosten zusammen und wann ist mit einer Veröffentlichung der bayerischen Sonderauswertung der aktuellen Datenerhebung 2016 zu rechnen?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Für den Freiwilligensurvey 2009 entstanden insgesamt Kosten in Höhe von 29.655 Euro. Davon entfielen auf die Auswertung 14.000 Euro und auf die Veröffentlichung 15.655 Euro.

Der Freiwilligensurvey des Bundes wird voraussichtlich im Laufe des ersten Halbjahres 2016 veröffentlicht. Danach stehen die Daten dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zur Verfügung und eine bayerische Sonderauswertung kann erstellt werden. Es ist geplant, die Auswertung möglichst noch 2016 zu veröffentlichen.

50. Abgeordneter
Thomas Gehring
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, wie viele Plätze sind in den Clearingstellen Bayerns derzeit nicht (mehr) besetzt, wie lange dauert es durchschnittlich, bis die in Bayern angekommenen minderjährigen Flüchtlinge aus der vorläufigen Inobhutnahme in andere Bundesländer verlegt werden und inwieweit fördert die Staatsregierung die Weitergabe von Wissen und Erfahrungen bayerischer Einrichtungen an Einrichtungen und Landkreise in anderen Bundesländern?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Freie Plätze in Clearingstellen:

Im Bereich der unbegleiteten Minderjährigen (uM) werden die in den einzelnen Regierungsbezirken ab 2014 sukzessive ausgebauten Plätze in zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen als Clearingstellen bezeichnet. Soweit diese gemeint sind, ist Folgendes festzustellen: Mit der Einführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens ab dem 1. November 2015 hat der Gesetzgeber der Inobhutnahme eine vorläufige Inobhutnahme vorangestellt. Bis zum Abbau der Überbelastung Bayerns auf die Quote gemäß des Königsteiner Schlüssels verbleiben in Bayern dauerhaft nur wenige neu ankommende uM, bei denen der Hilfebedarf in einer dafür geeigneten Inobhutnahmeeinrichtung zu klären ist. Freie Plätze in zentralen Inobhutnahmeeinrichtungen sind jedoch kaum zu verzeichnen. Denn in vielen Fällen wurden die vorhandenen Plätze durch die zuständigen Kommunen inzwischen in An-

schlussplätze umgewandelt oder die Einrichtungen werden zur Hilfebedarfsabklärung im Bereich uM sowie zur Unterstützung im Bereich der vorläufigen Inobhutnahme genutzt.

Dauer bis zur Verteilung der uM in andere Bundesländer:

Das bundesweite Verteilungsverfahren ist erfolgreich angelaufen. Trotz bundesweit gestiegener Zugangszahlen ist es gelungen, ab 1. November 2015 neu ankommende uM in größtmöglichem Umfang in andere Länder zu verteilen. Der Vollzug der bundesweiten Verteilung der uM hat sich mittlerweile weitgehend eingespielt. Das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gibt vor, dass die vorläufige Inobhutnahme, also die Phase zwischen erstem Aufgriff und bundesweiter Verteilung, max. vier Wochen dauern darf (§ 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII). Innerhalb dieser Frist erfolgt die Verteilung aus Bayern in andere Länder. Weit über 4.000 uM wurden von bayerischen Kommunen bereits zur bundesweiten Verteilung angemeldet.

Weitergabe von Wissen und Erfahrungen:

Die Umsetzung des bundesweiten Verteilungsverfahrens erfolgt in Bayern in engster Abstimmung mit der Praxis, insbesondere mit den betroffenen Kommunen. Auch die mit der Verteilung beauftragten Stellen des Bundes und der Länder befinden sich in ständigem Kontakt. Zum Austausch über grundlegende Fragen wurden auf Initiative des Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS) bereits zwei Länderbesprechungen mit den aufnehmenden Ländern Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen durchgeführt, an denen sowohl Vertreter des StMAS, der hauptbetroffenen Jugendämter als auch der bayerischen Landesstelle (Beauftragter des Freistaates Bayern für die Aufnahme und Verteilung ausländischer Flüchtlinge und unerlaubt eingereister Ausländer – LABEA) teilgenommen haben. Auf Ebene der obersten Landesjugendbehörden finden zudem unter Leitung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend regelmäßig Sitzungen zum Thema unbegleitete Minderjährige statt, zuletzt am 18. Februar 2016.

Die fachliche Weiterentwicklung zur Versorgung von uM findet in Bayern in bewährtem gemeinsamen Dialog aller relevanten Akteure im Rahmen des Forum unbegleitete Minderjährige (For.UM) statt. Die Weitergabe des Wissens und der Erfahrungen der Einrichtungen erfolgt vor allem in Eigenverantwortung der Träger innerhalb ihrer Verbandsstrukturen. Alle in den vergangenen 2 ½ Jahren in gemeinsamer Abstimmung mit der bayerischen Praxis (u.a. auf Fachebene in den Arbeitsgruppen des For.UM) entwickelten fachlichen Grundlagen und Empfehlungen stehen zudem auf der Internetseite www.inobhutnahme-bayern.de allgemein zur Verfügung und werden bundesweit vielfach abgerufen.

51. Abgeordneter
**Ludwig
Hartmann**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Asylsuchende in den Jahren 2015 und 2016 pro jeweiligem Monat nach dem Königsteiner Schlüssel Bayern zugewiesen wurden (bitte jeweils die monatlichen Gesamtzahlen für Bayern und den entsprechenden Anteil der insgesamt in Deutschland zugewiesenen Asylsuchenden angeben), ob Bayern nach dem Königsteiner Schlüssel folglich pro jeweiligem Monat zu wenige oder zu viele Asylsuchende aufgenommen hat und wie viele Asylsuchende aktuell in Erstaufnahmeeinrichtungen, Notunterkünften und Gemeinschaftsunterkünften in Bayern untergebracht sind (bitte nach Unterbringungsarten und Regierungsbezirken auflgliedern)?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Die Verteilung der Asylsuchenden nach dem Königsteiner Schlüssel wird durch den Bund im Rahmen des sog. EASY-Systems vorgenommen. Auf Bayern entfallen nach dem Königsteiner Schlüssel 15,33 Prozent im Jahr 2015 bzw. 15,52 Prozent im Jahr 2016. Die Zahlen unterliegen dabei ständigen Schwankungen sowie nachträglichen Veränderungen. Unter Zugrundelegung dieser Einschränkung ergibt sich folgende Aufschlüsselung:

EASY – Zugang 2015/2016				
	Bayern	Bund	Königsteiner Schlüssel	Anteil Bayern
Januar 2015	5.002	32.229	15,33%	15,52%
Februar 2015	5.937	38.892	15,33%	15,27%
März 2015	4.675	31.091	15,33%	15,04%
April 2015	5.121	33.150	15,33%	15,45%
Mai 2015	5.798	37.194	15,33%	15,59%
Juni 2015	8.734	53.721	15,33%	16,26%
Juli 2015	12.491	82.798	15,33%	15,09%
August 2015	15.971	104.460	15,33%	15,29%
September 2015	24.809	163.772	15,33%	15,15%
Oktober 2015	27.083	181.166	15,33%	14,95%
November 2015	28.383	206.101	15,33%	13,77%
Dezember 2015	15.752	127.320	15,33%	12,37%
Januar 2016	15.894	91.671	15,52%	17,34%

Die Zahl der in Bayern Untergebrachten stellt sich wie folgt dar:

Unterkunftstyp	Ober-bayern	Nieder-bayern	Oberpfalz	Ober-franken	Mittel-franken	Unter-franken	Schwa-ben	Gesamt Bayern
Aufnahme-einrichtungen	6.136	3.120	2.832	2.273	3.927	3.598	487	22.373
Gemeinschafts-unterkünfte	4.478	2.421	2.278	2.082	3.894	2.879	3.369	21.401
Gesamt	10.614	5.541	5.110	4.355	7.821	6.477	3.856	43.774

Die Auswertung hat aus technischen Gründen jeweils den Stand 31. Januar 2016. Die Zahlen Stand Februar 2016 liegen derzeit noch nicht vor. Eine Differenzierung nach Notunterkünften ist nicht möglich, da diese den bestehenden Erstaufnahmeeinrichtungen zugeordnet sind und in der Kürze der Zeit nicht isoliert ausweisbar sind.

52. Abgeordnete
Verena Osgyan
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, wann genau die Asylsozialberatungs-Richtlinie (AsylSozBR) veröffentlicht wird, wieso sich die Veröffentlichung der AsylSozBR verzögert hat und wie die Staatsregierung eine reibungslose Bekanntmachung und Vermittlung – vor allem in Bezug auf die Neueinstellung von Asylsozialberaterinnen und -berater – gewährleisten will?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Es ist vorgesehen, die Asylsozialberatungsrichtlinie in einer der nächsten verfügbaren Ausgaben des Allgemeinen Ministerialblattes zu veröffentlichen. Die Richtlinie wird rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft treten. Dem Erlass der Richtlinie ging ein intensiver Abstimmungsprozess voraus. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration hat insbesondere die Wohlfahrtsverbände auf Landesebene im Oktober 2015 angehört und seitdem mehrfach über den Stand der Neufassung informiert. Zudem war der Bayerische Oberste Rechnungshof anzuhören und die Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat einzuholen.

Den Zuwendungsempfängern der Asylsozialberatung sind die Fördervoraussetzungen das Förderjahr 2016 dem Grunde nach bekannt. Auf den Ausbau der Asylsozialberatung und die Förderung hat das Verfahren zur Neufassung der Richtlinie bislang jedenfalls keinen Einfluss, da im Jahr 2016 bereits deutlich über 120 zusätzliche Stellen bewilligt wurden.

53. Abgeordnete
**Doris
Rauscher**
(SPD)

Da die zusätzliche Förderung von Krippenplätzen im Rahmen der Münchner Förderformel nur für Kinder aus der Stadt München möglich ist und für Kinder aus Umland-Landkreisen die zusätzlichen Fördergelder der Stadt München pro Krippenplatz als Differenzförderung auf freiwilliger Basis von der Heimatgemeinde übernommen werden müssten, damit ein Kind einen solchen Krippenplatz in Anspruch nehmen kann, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie hinsichtlich der freiwilligen Differenzförderung durch die Münchner Umlandgemeinden für Betreuungsplätze in nach der Münchner Förderformel geförderten Einrichtungen in der Stadt München, wie können Eltern ihr Wunsch- und Wahlrecht für einen Betreuungsplatz für ihre Kinder nach § 5 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) realisieren, wenn eine Differenzfinanzierung für einen nach der Münchner Förderformel geförderten Krippenplatz von der Heimatgemeinde abgelehnt wird, und wie gestaltet sich die Situation, wenn Eltern aufgrund ihres Wunsch- und Wahlrechts einen Krippenplatz in einer zusätzlich geförderten Krippe in der Stadt München wählen, da diese ein bestimmtes pädagogisches Konzept anbietet, das zum kommenden Kindergartenjahr in der Heimatgemeinde nicht angeboten werden kann?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Kindertagesbetreuung ist kommunale Pflichtaufgabe. Die Gemeinden haben die Planungs- und Finanzierungsverantwortung für das Betreuungsangebot vor Ort. Bei Gastkindverhältnissen ist die betreffende Gemeinde, in der sich das Kind gewöhnlich aufhält, nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) verpflichtet, dem Träger der Einrichtung die gesetzliche kindbezogene Förderung zu leisten. Soweit darüber hinaus Mittel zur Verfügung gestellt werden, handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts können Eltern grundsätzlich über Gemeindegrenzen hinweg zwischen Kindertageseinrichtungen verschiedener Träger wählen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf die Inanspruchnahme einer bestimmten Einrichtung. Über die Aufnahme des Kindes entscheidet letztlich der Träger.

Die Gemeinden und örtlichen Träger der Jugendhilfe sind aber verpflichtet, bei der Planung des Angebots dem Wunsch- und Wahlrecht Rechnung zu tragen, indem unter Berücksichtigung der Nachfrage ein plurales Angebot an Einrichtungen mit unterschiedlicher pädagogischer Ausrichtung

zur Verfügung gestellt wird. Gerade in der Landeshauptstadt München wie auch in den Umlandgemeinden können Eltern aus einem breit gefächerten Angebot an Einrichtungen wählen.

Der Staatsregierung liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, wonach das elterliche Wunsch- und Wahlrecht wegen der Förderung der Stadt München („Münchener Förderformel“) beeinträchtigt wäre.

54. Abgeordnete **Claudia Stamm** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
- Ich frage die Staatsregierung, aus welchen Gründen wird den Kindern, die meist schon mehrere Jahre in Deutschland zur Schule gingen, weiterer Deutschunterricht in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen verunmöglicht, trifft es zu, dass auch Erwachsene in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen keinen ehrenamtlich angebotenen Deutschunterricht besuchen dürfen bzw. kein Deutschunterricht ehrenamtlich angeboten werden kann und welche Personengruppen will die Staatsregierung beim Erlernen der deutschen Sprache behindern, wo doch gleichzeitig das Erlernen der deutschen Sprache im Ausland durch die Bundesregierung vielfach gefördert wird?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Der Deutschunterricht, der von der Staatsregierung 2016 mit 17 Mio. Euro gefördert wird, dient dazu, Asylbewerberinnen und -bewerber mit hoher Bleibeperspektive auf ein Leben in Deutschland vorzubereiten. In den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen werden ausschließlich Asylbewerberinnen und -bewerber aus sicheren Herkunftsländern untergebracht, die keine Bleibeperspektive in Deutschland haben.

Auch in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen wird ein adäquater Schulunterricht für Kinder angeboten. Die in den Aufnahme- und Rückführungseinrichtungen lebenden Asylbewerberinnen und -bewerber sind nicht am Verlassen der Einrichtungen gehindert, sodass die Teilnahme an ggf. angebotenen ehrenamtlichen Deutschkursen in Bamberg bzw. Ingolstadt/Manching möglich ist. Eine Behinderung gleich welcher Personengruppe beim Erlernen der deutschen Sprache existiert nicht.

55. Abgeordneter **Benno Zierer** (FREIE WÄHLER)
- Ich frage die Staatsregierung, im Hinblick auf den Entscheidungsprozess und die Abstimmung mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, wie viele weitere Ankunftszentren für Asylbewerberinnen und -bewerber in Bayern errichtet werden, in denen das optimierte Asylverfahren zur Anwendung kommen soll, welche Standorte dafür infrage kommen und wie die Standorte auf ihre Eignung hin bewertet werden?

Antwort des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

Von Seiten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gibt es die öffentlich kommunizierte Idee, in den Ländern Ankunftszentren nach dem „Heidelberger Modell“ zu eröffnen. Das BAMF hat dabei für Bayern die Standorte Passau, Deggendorf und Erding als potentielle Standorte ins Gespräch gebracht.

Diese Ideen sind weder innerhalb des Bundes noch mit den Ländern und Kommunen abgestimmt. Neben der Abwägung der Vor- und Nachteile der verschiedenen Überlegungen sind noch vielerlei Detailfragen einer möglichen Ausgestaltung offen, welche aktuell zunächst einer Abstimmung innerhalb der Staatsregierung bedürfen und anschließend mit dem BAMF bzw. dem Bund geklärt werden müssen.

Aus Sicht der Staatsregierung sind Passau und Deggendorf als Standorte nicht geeignet, da sich dort bereits das Ankunftsgeschehen an der Grenze abspielt, und Erding wird derzeit vom Bund als Warteraum für das Grenzgeschehen genutzt.

Zudem bestehen in Bayern, in Bamberg und Ingolstadt/Manching, zwei Ankunfts- und Rückführungseinrichtungen, welche für Asylbewerberinnen und -bewerber aus sicheren Herkunftsstaaten mit geringer Bleibeperspektive (Westbalkanstaaten) zuständig sind. Diese sind, auch wenn sie sich von den Vorstellungen des Bundes unterscheiden, im Rahmen eines Gesamtkonzeptes durch den Bund zu berücksichtigen.